

**Stellungnahme
zum Thema:**

**„Lage in den Unternehmen nach
Ende der Corona-Hilfen“**

aus dem Blickwinkel eines Verbundunternehmens, der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH

Zur Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses
für Tourismus des Deutschen Bundestages



Öffentliche Anhörung am 22. Juni 2022
um 15:00 Uhr

HONESTIS AG

Dirk Iserlohe

Vorstand der HONESTIS AG
Aachener Straße 1053-1055
50858 Köln

„Lage in den Unternehmen nach Ende der Corona-Hilfen“

Die im Folgenden von Herrn Dirk Iserlohe verfasste Stellungnahme wurde aus dem Blickwinkel des Verbundunternehmens, der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH, (operativ tätiger Hotelkonzern mit aktuell 63 Hotels und einem Umsatzvolumen (ohne Franchise und Management) von ca. 230 Mio.EUR im Jahr 2019, kurz „DHI“) verfasst.

1.	Vorwort	4
2.	Ausgangssituation in der Hotellerie:	6
2.1.	Entwicklung des Beherbergungsmarktes bis 30.12.2019	6
2.2.	Die Hotelunternehmen während der Corona Krise	8
2.2.1.	Differenzierung der Hotelindustrie	8
2.2.2.	Entwicklung der Umsätze während der Corona-Krise	9
2.2.3.	Sonderopferträger der Corona-Krise:	11
2.3.	Schadensursache für Hotel-Industrie	12
2.3.1.	Politische und Verwaltungstechnische Grundlagen der Corona Hilfen in Deutschland	13
2.3.2.	Europäische Beihilfegrundlagen im AEUV	14
2.3.3.	Nicht beendete politische Diskussion über den Charakter der Hilfen	15
2.3.4.	Klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes	17
2.3.5.	Schlussfolgerungen aus der Rn 38 und 39 des BVerG 1 BvR 1073/21	19
3.	Auswirkungen der konkreten Corona-Hilfen auf die Hotelgruppen nach Größenklassen	21
3.1.	Die Grenzen des Kreditgeschäftes (Basel III, Regulierung und KWG)	21
3.1.1.	Stufendegressiver Verlauf der Corona-Hilfen in Bezug auf die absolute Höhe des Bezugsberechtigten	21
3.1.2.	Quantitative Darstellung der diskriminierten und im Wettbewerb benachteiligten Unternehmen	22
3.2.	Wirkungen für den Fall der Anpassungen der Corona Hilfen:	24
3.2.1.	Wirtschaftliche Wirkungen auf die betroffenen Unternehmen	24
3.2.2.	Wirkungen auf den Haushalt	24
3.3.	Wirkungen auf die Branche und ihr Umfeld	25
3.3.1.	Verwerfungen im Immobiliensektor	25
3.3.2.	Verwerfungen im Bankensektor	25
3.3.3.	Steuergeldverschwendung	26
3.3.4.	Auslauf der Corona Hilfen zum 30.06.2022	26
4.	Fazit:	27

Anlagen:

- (1) Antwortschreiben von Herrn StS Giegold vom 30.05.2022
- (2) Schreiben 104 an Herrn Dr. Habeck, BMWK, 18.01.2022, der großen 7 GMUs
- (3) Schreiben Nr. 47 an Peter Altmaier, BMWi, 25.02.2021

Unternehmen ist, desto mehr ist das Unternehmen bisher gleichheitswidrig mit Corona Hilfen unterversorgt und benachteiligt worden.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den Bezirksregierungen, IHK, der IBB, Berlin und anderen Stellen, die statt der eigentlich zuständigen Finanzämter, die mit der entsprechenden Software als auch den Daten ausgestattet gewesen wären, mit unglaublichen Arbeitsaufwand – teils händisch – die Beihilfen verplausibilisierten und die Anträge genehmigten, so dass viele Unternehmen vor der unverschuldeten Insolvenz gerettet wurden. Für manche kam allerdings die Hilfe nicht rechtzeitig – allein, weil die Anträge zu spät bearbeitet wurden. Wenn wir, Deutschland, die Kraft haben - wie am 13.03.2020 versprochen – denjenigen Unternehmern, die unverschuldet in die Krise geraten sind zu helfen, so erwartet man gemäß dem „Bazooka-Versprechen“, auf welches sich ein *„jeder und jede verlassen kann“*, dass dies auch so umgesetzt wird.

Wer voller Unschuld ist, will nichts von Gnade wissen.

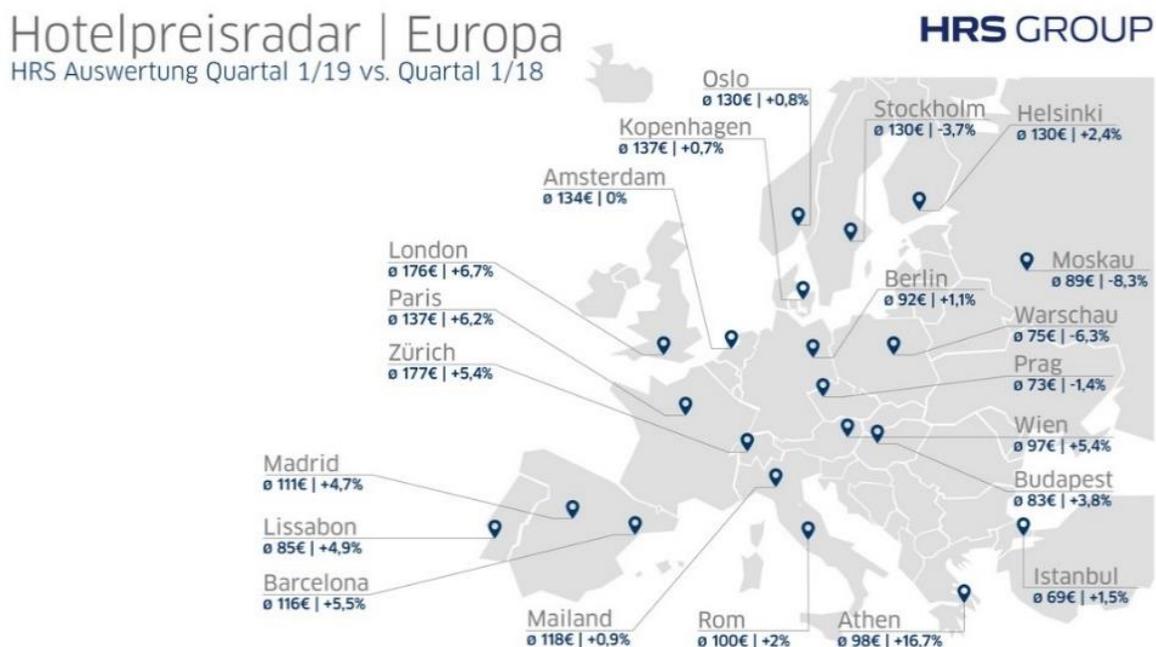
*Johann Christoph Gottsched
deutscher Schriftsteller 1700 bis 1766*

N.B. Die Stellungnahme ist den deutschen Hotelunternehmen, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewidmet, die durch gewillkürte Beihilfen in existentielle Not geraten oder bereits geraten sind.

2. Ausgangssituation in der Hotellerie:

2.1. Entwicklung des Beherbergungsmarktes bis 30.12.2019

Zwar sind die Zimmerdurchschnittsraten – auch heute noch - in Deutschland gemessen am europäischen Vergleich im Mittelfeld anzusiedeln¹. Dennoch war die Hotelindustrie in den letzten Jahren bis zu den „Iden“ des März 2020 mit der Entwicklung zufrieden.



Die Kerndaten per 31.12.2019, dem Jahr, in dem der Umsatz 10 Jahre in Folge wuchs, lagen nach den Auskünften der DEHOGA folgende Eckdaten vor:

- Wachstum im Beherbergungsgewerbe von 2,5% (real 0,5%; stärkster Monat September).
- Die Anzahl der Übernachtungen stieg 2019 um 3,7%.
- Die höchsten prozentualen Zuwächse gab es bei den Gästen aus der Ukraine, Kroatien und Slowenien.
- Die Ø Zimmerauslastung - in Hotels mit mehr als 25 Gästezimmern - lag im Jahr 2019 bei 63,0% (Vorjahr: 62,7%).
- Im deutschen Gastgewerbe sind insgesamt 2,42 Millionen Beschäftigte tätig (inkl. tätiger Inhaber und mithelfender Familienangehöriger).

¹ Vgl. Hotelpreisradar Europa <https://www.presseportal.de/pm/16713/4236696>

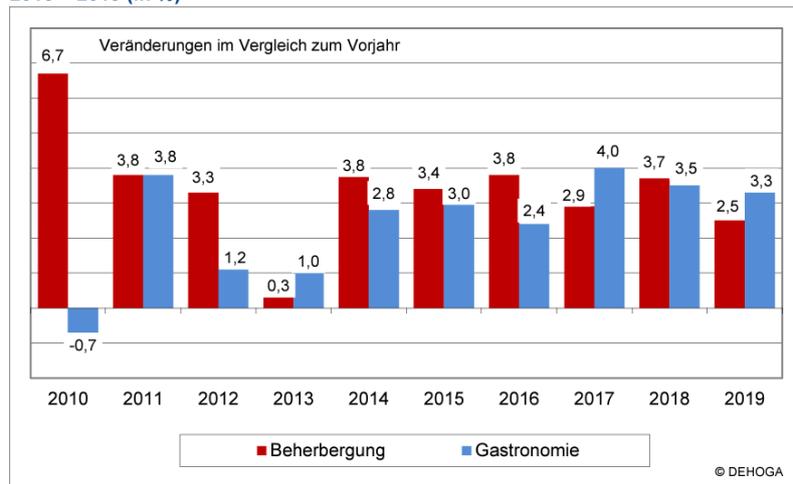
- Im September 2019 gab es den höchsten Stand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe (1.120.000). Im Zeitraum 2009 bis 2019 sind 293.000 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstanden (+35,9%).
- Das Plus in der Gesamtwirtschaft lag bei 21,0%. Der Frauenanteil im Gastgewerbe bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten beträgt 53,6%.

Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2019 lässt sich ein durchschnittliches Wachstum von 3,7 % aus der Statistik der DEHOGA ablesen. Diese konnten auch die Verbundunternehmen, wie Maritim, Lindner, H-Hotel, Steigenberger, NOVUM als auch Dorint u.v.a.m. aufweisen.

Obwohl im Jahre 2009 die Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen auf 7 % reduziert wurde, für die die Branche unberechtigt viel Kritik erfahren hatte, konnte der Versuch der EU-Harmonisierung² im Jahr 2009 den deutschen Zimmerpreisen bis heute nicht aus dem Mittelfeld des oben dargestellten Hotelradars heraus helfen, obwohl die Qualität der Zimmer in Deutschland weit aus höher ist als im vergleichbaren Ausland.

Diese Entwicklung wurde Mitte März des Jahres 2020 dramatisch ausgebremst und die Belegungsraten fielen bis auf „Null“. Die im Folgenden abgebildete Umsatzkurve der DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH (DHI) ist in seinem grundsätzlichen Verlauf, nicht der Höhe nach, exemplarisch für alle Hotelbetreiber.

Nominale Umsatzentwicklung Beherbergungsgewerbe und Gastronomie 2010 – 2019 (in %)

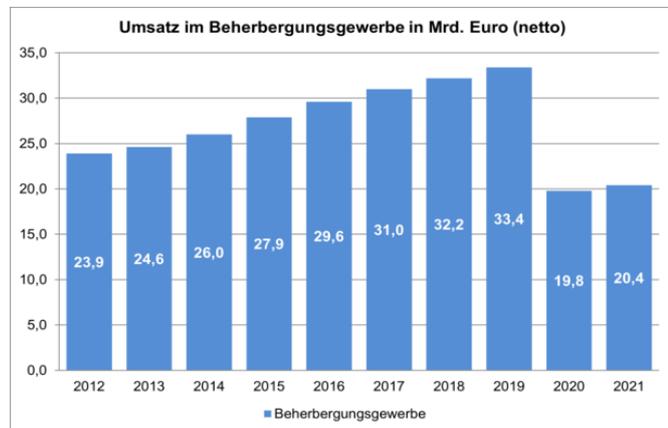


² Folgende Länder haben sogar niedrigere Sätze in der Gastronomie: Frankreich Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien u.a. vgl. Tabelle auf der DEHOGA Seite: <https://www.prosiebenprozent.de/cms/upload/Tabelle-prosieben.de.png>

2.2. Die Hotelunternehmen während der Corona Krise

2.2.1. Differenzierung der Hotelindustrie

Insgesamt wurden 39.784 Beherbergungsgesellschaften (inkl. Campingplätze und Jugendherbergen) in Deutschland im Jahre 2020 registriert. Dies sind 3.987 bzw. ca. 9 % weniger als noch in dem unbelasteten Jahr 2019. Als klassische Hotelunternehmen werden aus dieser Summe 10.684 (-4,1 % weniger als in 2019)³ geführt, was repräsentativ für die Betrachtungen zur Wettbewerbsverzerrung innerhalb der deutschen

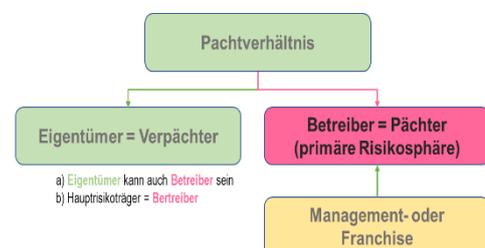


Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistiken der Jahre 2012 bis 2020 und eigene Berechnung für 2021

Hotelindustrie anzusehen ist. In deutschen Handelsregister angemeldeten Hotelketten sind insgesamt 66 Unternehmen, die in Deutschland tätig sind.⁴ Davon sind keine 20 Gesellschaften bzw. Konzerne über 90 Mio. EUR Umsatz pro Jahr⁵. Für die hiesige Stellungnahme ist ferner wichtig die Hotelunternehmen zu differenzieren und zu typologisieren.

- a) Der Hotelbetreibermarkt teilt sich auf in solche, die das Pachtrisiko (aus den zur Verfügung gestellten Räumen) tragen und solche, die sich aus **Management** – oder **Franchiseerträgen** speisen. Die großen internationalen Hotelketten wie Marriott, Accor, Hilton, IHG u.a. zeichnen sich aus durch ein Geschäftskonzept, welche sich auf die Vermittlung von Hotelübernachtungen und allenfalls der Stellung des Managements konzentrieren. Hier werden Gebühren verdient, die sich im Falle von Umsatzeinbrüchen reduzieren, aber keine Verluste bescheren.

- b) In Deutschland ist überwiegend das **Pachtmodell** das übliche. Der Immobilieninvestor verpachtet seine Immobilie an einen Hotelbetreiber, der selbst unter seiner Marke oder aber mit einer der zuvor bezeichneten internationalen Marken operiert. Im Regelfall liegt das Risiko sowohl



³ Zahlen und Fakten der DEHOGA, <https://www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/anzahl-der-unternehmen/?L=0>

⁴ In Deutschland tätige Hotelketten <https://www.hotelier.de/lexikon/e/event-hotelgruppe>

⁵ FVV TravelTalk: <https://www.fvv.de/touristik/destination/hotelmarkt-deutschland-2019-so-schneiden-die-top-50-unternehmen-ab-210211>, 09.07.2020

des Betriebes als auch der Erwirtschaftung des Pachtzinses beim operativ verantwortlichen Hotelbetreiber. Dies wurde dem BMWK im Rahmen der Verhandlungen um den „Artikel 240 § 7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen des EGBGB“ verdeutlicht⁶. Dankenswerterweise hat der Bundestag der 19. Wahlperiode das vorgenannte Gesetz am 31.12.2020 erlassen und somit zumindest die Diskussion zwischen Pächter und Verpächter angeregt. Der Autor der Stellungnahme hat dazu intensive Verhandlungen mit Herrn Dr. Jan-Marco Luczak, damaliger rechtspolitischer Sprecher des 19. Bundestages der CDU/CSU Fraktion geführt.

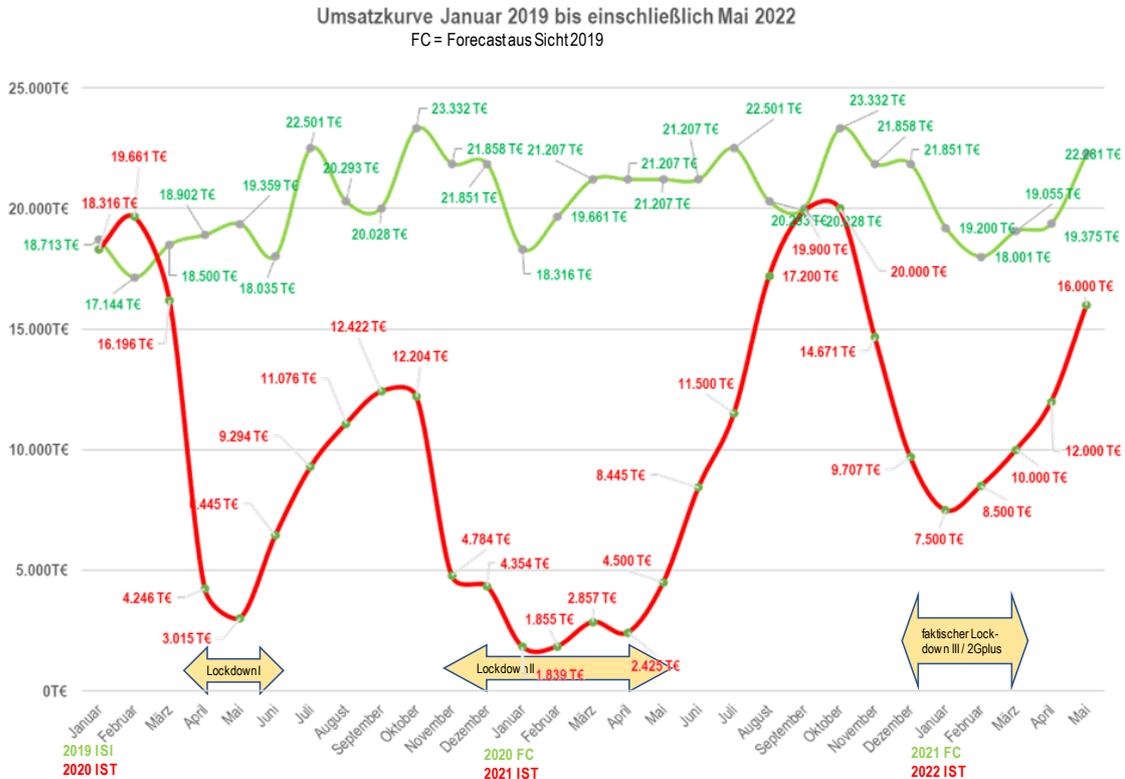
- c) Ferner sind die **Betreiber** der **Größe** nach aufzuteilen. Neben dem Familienhotel, dem Hotel in Einzelunternehmerhand oder aber auch dem kleinen Filialisten, die sich als KMUs definieren, existieren in Deutschland einige Traditionsmarken, die als Verbundunternehmen mit dem Modell des Pachtvertrages viele Hotelstandorte als Niederlassungen betreiben. Als Beispiele seien hier die Marken, NOVUM AG, H-HOTELS, MARITIM, MOTEL ONE, DORINT, STEIGENBERGER AG, HR-HOTELS, CENTRO HOTELS und LEONARDO u.a.m. zu nennen. Die sogenannten GMUs (die vorgenannten und weitere aus den 66 Hotelketten, von denen angenommen wird, dass diese mehr als 90 Mio. EUR Umsatz generieren, beschäftigen nahezu ca. 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d) Abschließend kann noch festgehalten werden: Je größer das Unternehmen, (i) desto überproportionaler ist der Anteil der Ausbildungsplätze im Unternehmen sowie (ii) der Anteil der Investitionen in Sachen (iii) Digitalisierung, (iv) Sanierung und (v) Nachhaltigkeit.

2.2.2. Entwicklung der Umsätze während der Corona-Krise

Die **grüne** Kurve zeigt die Ist-Umsatz-Kurve des Jahres 2020 mit der angenommenen Entwicklung für die Jahre 2020 bis 2022 ff., die im Jahre 2019 budgetiert wurde. Die **rote** Kurve ist die tatsächliche durch die Corona Restriktionen verursachte Umsatzkurve (vgl. Seite 10). Sehr gut erkennbar ist, dass die Umsätze sich außerhalb der Restriktionen (bis auf die Stadt- und Messehotellerie) sich schnell wieder erholen konnten. Insbesondere im Individual-Leisure aber auch – etwas abgeschwächt – im Individual Business Sektor ist kein geändertes Verbraucherverhalten erkennbar. Es ist eher zu erkennen, dass der Leisure-Reisende geneigt ist, in der D-A-CH Region zu reisen. Ein geändertes

⁶ Klarstellung veröffentlicht in TOPHOTEL am 18.12.2020

Verbraucherverhalten ist somit nicht abzuleiten. Der Einzelne reist, sobald die Restriktionen zurückgenommen wurden. Die immer noch zu spürenden verhaltenen Business-Märkte sind nicht etwa durch



die Videokonferenzen zurückgegangen, sondern da viele Unternehmen während der gesamten Corona Krise in deren Unternehmen Reiseverbote ausgesprochen hatten, die sich sukzessive erst seit dem 01.04.2022 lösen.

Ab dem 3. März 2020 – der Entscheidung die ITB in Berlin abzusagen – und der Verkündung des I. Lockdowns war erkennbar, dass sich ein exogener Schock auf die Beherbergungsunternehmen ausbreiten wird. Nach Rücksprache und Vorlage vieler Statistiken der DEHOGA lassen sich die Kurven der kleinen, wie großen Unternehmen fast deckungsgleich darstellen. Die Phasen der Ab- und Aufschwünge sind nahezu gleich. Sie unterscheiden sich allenfalls in der Höhe der Amplituden zwischen den einzelnen Monaten je nach Schwerpunkt des Teilmarktes (Leisure oder Business, Stadt oder Resort).

Die zuvor beschriebenen Umsatzzuwächse nach Rücknahme der Restriktionen oder Verordnungen sind signifikant ablesbar. Man kann also nicht in Deutschland von einem veränderten Verbraucherverhalten sprechen. Das Landgericht Wuppertal hat im Verfahren 13 O 4/21 festgehalten, dass die Corona-Phase hinsichtlich der Schadensberechnung zwischen Verpächter und Pächter nicht nur während der „Schließungsphasen“ (genauer: Beherbergungsverbotsphasen) zu ermitteln sind, sondern

während der gesamten Corona-Phase – wie diese im § 5 IfSG in mehreren Änderungen festgeschrieben wurde (16.03.2020 bis 30.06.2022). „Die Umsatzrückgänge sind kausal mit der Corona Krise und nicht auf ein geändertes Verbraucherverhalten zurückzuführen“, so die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kirchhoff.

2.2.3. Sonderopferträger der Corona-Krise:

Der im Folgenden abgebildete Auszug der Toolbox des RKI⁷ zeigt auf, dass die Bundesregierung, obwohl die Wege des Fernverkehrs als auch der Aufenthalt in Hotels nicht zum Infektionsgeschehen beitragen, die Mobilität stets einschränkte, um das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen und die Inzidenzzahlen in Richtung Null zu senken. Somit wird deutlich, dass das Gastgewerbe und insbesondere die Hotellerie die Sonderopferträger der deutschen Wirtschaft sind.

Durch die Beherbergungsverbote sowie die gesetzlichen Grundlagen, die der Normgeber insbesondere am 18.11.2020 geschaffen hat⁸, ist die Hotellerie einerseits durch die teilweise viel zu komplex organisierten und zu spät ausgezahlten Beihilfemaßnahmen und andererseits durch die jeweiligen willkürlichen Obergrenzen der Beihilfe-Programme durch eine konstruierte und somit systemimmanente Wettbewerbsverzerrung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

SETTING	DIMENSION	Infektionsrisiko (individuell im Setting)	Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen	Direkter PH-Einfluss (auf schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle)	Nicht-COVID-Effekte bei Beschränkung <small>(mit. soz. psychol. u. ökon. Effekte)</small>
1. Zusammenkünfte in Innenräumen		niedrig bis hoch <small>(abhängig von Setting & Schutzkonzepten)</small>	hoch	hoch	umfangreich
2. Alten- und Pflegeheime		hoch	hoch	hoch	umfangreich
3. Bars / Clubs		moderat bis hoch	moderat bis hoch	indirekt	limitiert
4. Betriebe/Unternehmen		niedrig bis hoch <small>(branchenabhängig)</small>	niedrig bis hoch <small>(branchenabhängig)</small>	indirekt <small>(branchenabhängig)</small>	umfangreich
5. Gastronomie		moderat	moderat	indirekt	moderat
15. Personenverkehr Fern		niedrig	niedrig	niedrig	umfangreich
16. Hotels		niedrig	niedrig	niedrig	limitiert

Das Gastgewerbe ist eindeutig ein Sonderopferträger, was die sogenannte Toolbox des RKI deutlich zeigt und auch eindrucksvoll der in Berlin ansässige Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin Prof. Dr. Waldhoff in einem der Dorint Gruppe vorliegenden Gutachten bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung – 1 BvR 2530/20 – am 11.11.2020 anlässlich der Beschwerde eines Kino-Betreibers festgehalten, dass die Eingriffe schwerwiegend im Sinne des Artikel 12 GG sind.

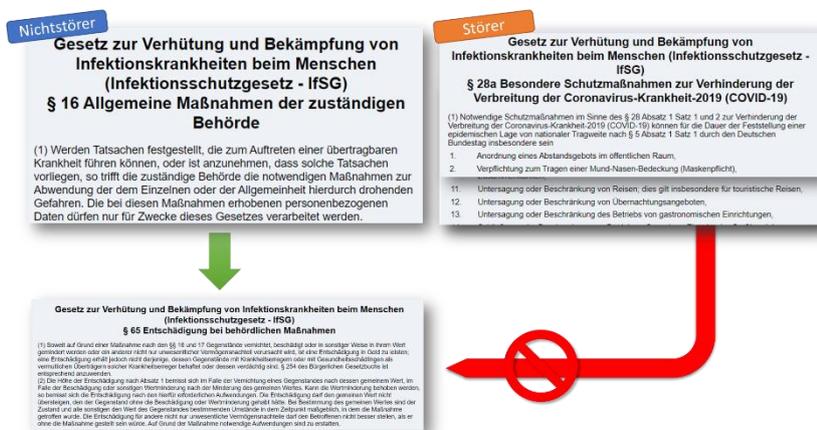
⁷ RKI Toolbox: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan-Fruhjahr21.pdf?__blob=publicationFile, Control-COVID Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021 (Stand 19.03.2021, Änderung: Grenzwerte des Indikators Hospitalisierungsinzidenz) auf Seite 5

⁸ Bundesgesetzblatt aus 2020 Seite 2397 ff., vom 18.11.2022,

Zwar hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 17.03.2022, III ZR 79/21⁹, zwar die Bedenken der einen Tag zuvor veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vernommen, diese jedoch mit seinem Urteil negiert. Somit liegt der „Ball“ hinsichtlich der Frage, ob es sich um Billigkeitszuwendungen oder Ausgleichsverpflichtungen handelt, wieder beim Bundesverfassungsgericht¹⁰.

2.3. Schadensursache für Hotel-Industrie

Mit dem ersten Lockdown im März des Jahres 2020 haben die Verwaltungen diverse Restriktionen bzw. Verbote im Wege der Verordnungen erlassen. Zunächst in der frühen Anfangsphase nach §§ 16 und 28 IfSG, später nur noch im Wege des § 28 IfSG, sodann nach § 28a IfSG nach dem 18.11.2020. Dem Grunde nach ist der Sachverständige der Überzeugung, dass insbesondere im Hotelbereich, der gemäß des RKI die geringste Gefahrenstufe darstellt, ein falscher Weg eingeschlagen worden. Das Infektionsschutzgesetz geht von einem Störer und einem sogenannten Nicht-Störer aus. Indem die Verwaltungen ausschließlich die Schließungsverfügungen über den § 28, § 28a IfSG erlassen haben, erfolgt diese Differenzierung nicht mehr, was zur Folge hatte, dass der im § 65 IfSG implementierte Schadenersatz für Verhütungsmaßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommt. Das bisher in der Justiz bekannte „Konzept“ zwischen Störern und Nichtstörern (Begriffe sind auch bekannt aus dem Polizeirecht) ist durch den neuen § 28a IfSG aus dem Gleichgewicht geraten und kann auch nicht durch begrenzte Billigkeits-Corona-Hilfen korrigiert werden. Der Nichtstörer wird zum geschädigten, der keine Kompensation erhält. Eine gesetzliche Vorgabe wäre gefordert. So auch das BVerG in seiner Rn 30, 1 BvR 1073/21.



⁹ BGH Urteil III ZR 79/21 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2022&Seite=14&nr=128629&pos=438&anz=1134>

¹⁰ vgl. Rn 30, 38 des Urteils vom 10.02.2022, 1 BvR 1073/21

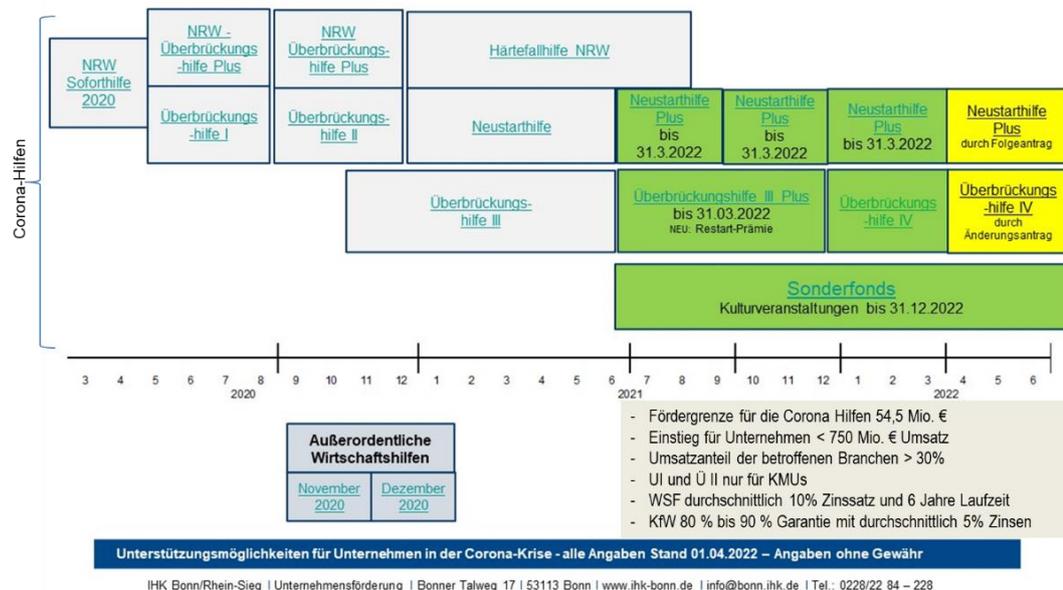
2.3.1. Politische und Verwaltungstechnische Grundlagen der Corona Hilfen in Deutschland

Sehr schnell hat die Bundesregierung, damals vertreten durch den Finanzminister Olaf Scholz und dem Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier reagiert und den belasteten Unternehmen das Vertrauen abgerungen, dass man diese unterstützen und mit finanziellen Hilfen aus der unverschuldeten Krise tragen wird. Auf den Seiten der Bundesregierung, hier des Bundesfinanzministeriums, findet man in der Rubrik Pressemeldungen¹¹ folgende Zitate:

Olaf Scholz, BMF: „Wir haben die finanzielle Kraft, diese Krise zu bewältigen. Es ist genug Geld da und wir setzen es ein. Wir ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Beschäftigte und Unternehmen zu schützen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen“.

*Peter Altmaier, BMWi: „Oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik in dieser Lage muss nun sein, Unsicherheit abzubauen. Kein **gesundes Unternehmen** sollte wegen Corona in die **Insolvenz** gehen.“*

Die beiden Zitate, die heute noch im Netz des BMF verfügbar sind, zeigen auf, dass sich alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer darauf verlassen können, dass ihnen im Falle der Restriktionen bzw. der Folgen der Corona-Krise geholfen wird und kein Unternehmen, das sich vor der Corona Krise nicht bereits in der Krise befand, auch keine Insolvenz anmelden muss. Unterscheidungen der Größe oder der Branche nach wurden hier in der PK vom 13.03.2020 nicht getroffen.



¹¹ BMF: Presse Meldung vom 13.03.2020, veröffentlicht auf den Seiten des BMF

Während der Corona-Pandemie wurden unzählige Verordnungen mit unterschiedlichen Restriktionen bundes- und landesweit als oft auch kommunal erlassen. Insbesondere für Kettenbetriebe die an mehreren Standorten tätig sind, war der Verwaltungsaufwand und die Schulungen des Personals immens.

Die Regierung hat dankenswerterweise – gemäß der zuvor abgebildeten Darstellung (Beispiel-Grafik der IHK Bonn) eine Vielzahl von Hilfsprogrammen konzipiert, die alle verzahnt, sich gegenseitig bedingend, teils additiv aber auch sich ausschließend erlassen wurden. Die hohe Komplexität ist der Philosophie der Beihilfe-Förderprogramme geschuldet. Dabei wirkten im Sinne des propagierten schnellen und wirksamen Verlustausgleichs besonders kontraproduktiv, dass

- kein Rechtsanspruch in die Programme implementiert wurde, obwohl die Exekutive Berufsverbote im Sinne des Artikel 12 GG und dies eigentlich durch den § 65 IfSG (Schadenersatz für Verhütungsmaßnahmen) gedeckt gewesen wäre, aussprach,
- der Verlust des Beihilfe-Auszahlungsanspruches im Falle einer Insolvenz bzw. Insolvenzantragspflicht systemimmanent sind (eigentlich ein Zirkelschluss!) und
- die angesetzten Obergrenzen gewillkürt und nach nicht nachvollziehbaren Kriterien definiert wurden, obwohl genügend Hinweise den Fachabteilungen (dem Referat Mittelstandspolitik VII, Dr. Hepperle) bis zur Ministerebene vorlagen und dennoch zur Diskriminierung einzelner Adressaten führen.

2.3.2. Europäische Beihilfegrundlagen im AEUV

Die europäische Kommission hat in der *AEUV* (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sehr früh im April des Jahres 2020 festgehalten, dass es sich bei der Corona-Pandemie um ein außergewöhnliches Ereignis¹² handelt und somit die Mitgliedstaaten die Beihilferegulung nach Artikel 107 IIb *AEUV* anwenden dürfen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten der EU, sofern sie einen Antrag nach Artikel 107 IIb *AEUV* stellen in Höhe der nachgewiesenen Schäden ihrer betroffenen Unternehmen, diese kompensieren dürfen.

Diese Möglichkeiten wurden ausschließlich für die November- und Dezemberhilfe des Jahres 2020 beantragt und angewendet. Das am 20.05.2021 von der europäischen Kommission genehmigte

¹² Giesberts/Gayger/Weyand: COVID-19 – Hoheitliche Befugnisse, Rechte Betroffener und staatliche Hilfen (NVwZ 2020, 417), „Art. 107 II Buchst. b AEUV sieht vor, dass Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Kommission hat bekannt gegeben, dass sie ein „außergewöhnliches Ereignis“ durch die COVID-19 Pandemie als gegeben ansieht“.

10 Mrd. EUR Paket wurde zwar nach Artikel 107 IIb AEUV (Kompensation) beantragt, aber in seiner Durchführung nach den Regeln des Artikel 107 III b AEUV (Beihilfe) dem Beihilferegimen.

Hier liegt auch das grundsätzliche Problem der Corona-Hilfen. Einerseits im formellen und andererseits im materiellen Sinne. Formell wäre eine Abwicklung über die Finanzämter leichter und günstiger zu gestalten gewesen, da insbesondere die Plausibilisierung aufgrund der Datenlage weniger aufwendig ist. Sämtliche Umsatzdaten liegen historisch wie aktuell dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt vor. Materiell entsteht durch die Konstruktion der Beihilfe eine Wettbewerbsverzerrung zum Beispiel durch:

- qualitative Unterschiede durch die (i) unterschiedlichen Eintrittsschwellen der einzelnen Programme ÜI, ÜII, Neustarthilfe und Eigenkapitalzuschuss, die die sogenannten Nicht-KMUs nur geringfügig oder gar nicht beziehen können und es (ii) grundsätzlich keinen Rechtsanspruch gibt,
- quantitative Unterschiede durch die Kappung der Hilfen der Höhe nach, je nach Größe des Antragsstellers (Verbundunternehmen) und
- zeitliche Unterschiede je nach Organisation der Bezirksregierungen, IHKs und Sonderinstitute zwischen der Antragsstellung und dem Bewilligungsbescheid.

Eine Beihilfe ist eine Billigkeitszahlung, die der Staat Unternehmen zuweist, die Arbeitsplätze schaffen und Investitionen tätigen, die für den Staat und seine Bürger von Bedeutung sein können. Damit wirtschaftliche überlegene Staaten in der EU nicht Wettbewerbsvorteile ihren Unternehmen zuweisen, sind die Billigkeitszuweisungen stets anmeldepflichtig und gedeckelt.

Da – wie beschrieben - die Kommission allerdings den Artikel 107 IIb zulässt, ist die Anwendung der klassischen Beihilfe weder sachgerecht noch geeignet durch die Anwendung gleichgerichtete Kompensationen zu leisten. Es kann im Sinne der PK-Erklärungen des BMF und des BMWi vom 13.03.2020 sowie der gebotenen Gleichstellung nach Artikel 3 GG nur eine proportionale Schadenersatzzuweisung geben.

2.3.3. Nicht beendete politische Diskussion über den Charakter der Hilfen

Einigen Parlamentariern des deutschen Bundestages aber auch manche Landtagsabgeordneten ist bewusst, dass hier ein Regelungsbedarf besteht, um eine vertikale Wettbewerbsverzerrung, die durch disproportionale Hilfe-Zuweisungen entstehen können, zu vermeiden. Hier seien nur einige Beispiele genannt:

- a) Die Äußerung der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht am 29. November 2020¹³ gegenüber der dpa, dass, „... so lange der Lockdown II wirkt, sind Entschädigungen rechtlich geboten“, ist eine zutreffende rechtliche Analyse, die sich aber in den Beihilfeprogrammen – wie zuvor erläutert - nicht wiederfindet.
- b) Die Fraktion der Grünen/ Bündnis 90 hatten seinerzeit im deutschen Bundestag einen Antrag vorgelegt, der verlangte, sogenannten Nichtstörern klare finanzielle Ausgleichsansprüche zuzusprechen. Im Wortlaut¹⁴:

*„Zur verfassungsrechtlich gebotenen Regelung der wesentlichen Bedingungen von Grundrechts-
eingriffen gehört auch die Prüfung, ob die Verhältnismäßigkeit es erfordert, notwendige Eingriffe durch
Entschädigungsansprüche auszugleichen“ ... Die bestehenden einfachgesetzlichen Entschädigungs-
regelungen, etwa § 56 IfSG, sind ersichtlich nicht auf die Bewältigung von Verboten gegen Nichtstörer
ausgelegt, wie sie die Bewältigung einer Pandemie erforderlich macht. Zu prüfen ist, ob es erforderlich
ist, dass bestimmte Gruppen etwa von Gewerbetreibenden, die durch Maßnahmen stärker belastet
werden als andere, ohne dass sie hierfür durch ihr Verhalten Anlass gegeben haben, für dieses „Son-
deropfer“ klare finanzielle Ausgleichsansprüche erhalten müssen.“*

- c) StV. Bundestagspräsident Wolfgang Kubicki äußerte sich auf der Pressekonferenz der GMUs am 15.04.2021 in Köln wie folgt¹⁵:

*„Es ist ein Akt der Gleichberechtigung jedenfalls die Kosten zu übernehmen ... dies ist eine Verpflich-
tung aller vernünftigen Politiker.“*

- d) Der noch amtierende Landeswirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart in NRW hatte sich auf dem Wirtschaftsforum in Köln am 04.05.2021 wie folgt geäußert:¹⁶

*„... aber nochmal, das will ich hier ganz klar sagen, es geht nicht um Hilfen, sondern um Entschädi-
gungen“*

¹³ „Entschädigungen sind rechtlich geboten“, so veröffentlicht am 29.11.2020 in der Welt sowie gegenüber der dpa.

¹⁴ Grünen BT-Drs. 19/23980 am 04.11.2020 vorgelegt, der in Rn 5 auf Seite 3

¹⁵ Videoeinspielung während der Pressekonferenz 15.05.2021, <https://youtu.be/VYzXgtxCWm8>, Minute 23:126 bis 25:48 GMUs aus Köln

¹⁶ Kölner Wirtschaftsforum – Status quo, Perspektiven und Planungen, vom 05.04.2022, https://youtu.be/VrnXgIM_u7I Minute 59:40 bis 1:00:23

- e) MdB Frau Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) äußerte sich in der Plenardebatte vom 18.11.2020¹⁷ zum Thema der nicht geregelten Entschädigungen wie folgt:

„Wir bitten Sie deswegen um Unterstützung für unseren Änderungsantrag [BT-Drs. 19/23980]. Ich halte diesen Änderungsantrag auch im Bundesrat für zustimmungsfähig. Der Gesetzentwurf der Koalition kann für uns nur ein Anfang sein; vielleicht ist er in Teilen sogar auch nur ein Provisorium. Die Gerichte werden uns weitere Hinweise geben. Wir müssen die Frage der Entschädigung anpacken – da beißt die Maus keinen Faden ab –; wir müssen sie gesetzlich regeln.“

2.3.4. Klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes

Die Dorint Gruppe hat am 30.04.2021 eine Verfassungsbeschwerde zum Thema (i) Rechtsanspruch auf Entschädigungen sowie (ii) ungleiche Verteilung von Fördermitteln, die somit zu einer Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung innerhalb einer Branche (hier die Hotellerie) auf vertikaler Ebene führen, eingereicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde abgewiesen, aber dennoch – ungewöhnlicherweise - ein 13-seitiges Urteil beigefügt. Die beiden entscheidenden Rn. 30 und 38 beziehen sich jeweils auf die o.g. Fragestellungen (i) Billigkeitszahlungen oder Entschädigungen und (ii) zu den Corona Kompensationen im Gleichgewicht.

Anspruch oder Billigkeit: In der Rn 30 des 1 BvR 1073/21 nimmt das Bundesverfassungsgericht BVerG mittelbar zu den möglichen Anspruchsgrundlage, die der BGH mit seinem Urteil III ZR 79/21 mit seiner Entscheidung negiert, dazu wie folgt Stellung:

„Aus dem Wortlaut der §§ 56, 65 IfSG folgt nicht ausdrücklich, dass hiervon auch die Beschränkungen aufgrund §§ 28a, 28b IfSG erfasst sind. Ob und in welchen hiervon erfassten Fallkonstellationen eine unmittelbare Anwendung der §§ 56, 65 IfSG – gegebenenfalls bei verfassungskonformer Auslegung – möglich ist, ist indes noch nicht höchstrichterlich abschließend geklärt und Gegenstand laufender nicht höchstrichterlich abschließend geklärt.“

¹⁷ Plenarprotokoll der 19. Wahlperiode – 191. Sitzung vom 18.11.2020, S. 24056

Das BVerG fordert die Gerichte mittelbar in Rn. 20, 1 BvR 1073/21 auf, die Sachverhaltsfrage gemäß Artikel 100 GG dem BVerG direkt vorzulegen. Da die Dorint Gruppe in allen operativ vertretenen Bundesländern Zivil- als auch Verwaltungsklagen mit der Anspruchsgrundlage aus § 65 IfSG führt, wird die Rn 30 früher oder später geklärt werden müssen. Es sei an dieser Stelle erlaubt die Frage zu stellen, warum die Regierung hier bewusst die Regelungslücke - wie seinerzeit von den Grünen mit der Bundesdrucksache 19/23980 im Bundestag am 18.11.2020 gefordert zu schließen – immer noch offen offenlässt, obwohl nun die damalige Opposition das zuständige Ministerium leitet.

Gleiche Kompensationen: Dagegen ist bereits heute vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung 1 BvR 1073/21 Rn 38 die Frage, ob Corona Hilfen gedeckelt werden können, für den Autor der Stellungnahme eindeutig geklärt worden. Das BVerG führt aus:

*„Ob die gesetzlich normierten Entschädigungsregelungen für Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes nur eine Billigkeitsregelung darstellen oder eine Entschädigung oder ein Ausgleich geboten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bislang offengelassen (vgl. BVerfGE 57, 107 <117>). **Ergreift der Normgeber Maßnahmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von Gesundheitsschutzmaßnahmen zu kompensieren, dürfen diese jedenfalls einzelne Adressaten nicht gleichheitswidrig benachteiligen** (vgl. BVerfGE 121, 317 <370>).“*

Das Bundesverfassungsgericht hat somit klargestellt, dass gemäß Artikel 3 GG Kompensationen, gleich ob freiwillig oder verpflichtender Maßnahmen erfolgen, nicht gleichheitswidrig einzelne Unternehmen benachteiligen dürfen.

Reaktionen des BMWK: Die aktuelle Reaktion des BMWK, vertreten durch Herrn Staatssekretär Giegold, vgl. Anlage 1, Antwortschreiben vom 30.05.2022, negiert die Auffassung im Wesentlichen mit der Einschränkung der Rn. 39 des gleichen Urteils:

„Die Beschwerdeführenden ... gehen ... nicht auf die Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds ein, die sich nur an größere Unternehmen richten. Schließlich legen sie die wirtschaftlichen Vorteile nicht dar, die ein Unternehmensverbund bietet, dem entsprechend auch die Tragung eines wirtschaftlichen Nachteils infolge der pandemiebedingten Beschränkungen weitergehend zuzumuten sein könnte.“

In Ziffer 2.3.5 wird zu dieser Monita des StS Giegold Stellung bezogen, dass Kredite nicht mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar sind und die Vorteile des Verbundunternehmens eher zu einer Staatskostenminderung bezüglich der Corona Entschädigungen führen.

2.3.5. Schlussfolgerungen aus der Rn 38 und 39 des BVerG 1 BvR 1073/21

a) Proportionalität der Kompensationen

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich erst mit der (i) Anspruchsgrundlage und (ii) den gleichheitswidrigen Obergrenzen beschäftigen wird, wenn der Rechtsweg erschöpft ist, so sollte die Politik doch heute schon diesen Weg - zumindest in der Frage der Obergrenzen – zwecks gegenseitiger Entlastung abkürzen. Sollten die betroffenen Ministerien argumentieren, dass ohne Obergrenze die Summe der Fördermittel nicht kalkulierbar wird, so sei hier erwähnt, dass sich dieser Aufwand - gemäß eigener Recherche - limitiert, da nur wenige Unternehmen in der Hotelbranche betroffen sind (vgl. Anlage 2, Brief an Herrn Dr. Habeck, Nr. 104 vom 18.01.2022 sowie die Seite 23 dieser Stellungnahme).

Die Bundesregierung hat nach Auffassung des Autors der Stellungnahme nur die Möglichkeit entweder die Mittel in der Gesamtheit zu limitieren und alle proportional an einem so konzipierten Fonds partizipieren zu lassen, oder aber ohne Obergrenzen zu arbeiten, so dass nach dem Regelwerk des BMWK und des BMF alle Unternehmen die gleichen Chancen haben „Entschädigungen“ statt Beihilfen zu erhalten. Jeder andere Weg widerspricht der Rn 38 des 1 BvR 1073/21.

b1) Nicht vergleichbare Corona-Hilfen

Wie unter Ziffer 2.3.1. auf Seite 13 dargestellt, sind die Förderprogramme äußerst komplex. Dennoch haben Sie den KMUs sehr geholfen und bei den meisten KMUs zu einer nahezu vollständigen Kompensation geführt. Neben den Corona-Hilfen hat die Regierung mehrere KfW-Kreditprogramme und den sogenannten Wirtschaftsstabilisierungsfonds („WSF“) zur Verfügung gestellt. Aus bilanzieller Sicht

sind Kredite allerdings doch von verlorenen Zuschüssen zu unterscheiden. Kredite müssen bekanntlich zurückgezahlt werden, belasten das Eigenkapital durch Zinsen und nicht ausgeglichene Verluste. Der WSF ist ein hochverzinslicher Kredit, der anfänglich mit 7 % p.a. und im letzten Jahr mit 13 % p.a. verteilt auf i.d.R. sechs Jahre zurückzuzahlen ist. Von daher wird es deutlich, dass der WSF sicherlich kein probates Mittel ist, jedoch die Bundesregierung annehmen lässt, sie hätte damit den größeren Mittelstand gleichberechtigt. An dieser Stelle sei die Definition einer absurden Argumentation erlaubt, denn die betriebswirtschaftlichen Grundlehren werden weder beachtet noch richtig wiedergegeben. „Darlehen sind keine Einnahmen“.

b2) Auch die vom BVerG erwähnten Vorteile eines Verbundunternehmens sind doch eher auf Kostendegressionseffekte ausgerichtet, die im Sinne der Corona Hilfsprogramme der Höhe nach zu Staatskosten mindernden Ausgaben führen. Je größer das Unternehmen, desto mehr wirkt sich der Kostendegressionseffekt aus. Also verbraucht das größere Unternehmen weniger Kosten, wirkt sich dies in geringeren Hilfen – insbesondere bei der Bundesfixkostenhilfe - aus.

b3) Schließlich steckt hinter den „*Vorteilen des Verbundunternehmens*“ und der Monita des StS Giegold der Ansatz, dass ein größerer Mittelständler einen besseren Zugang zu den Kapital- und Kreditmärkten hätte. Dies ist sicherlich in Normalzeiten der Fall. Im Falle der Corona Krise führen die überproportionalen Corona-Verluste zu einer Unterkapitalisierung als auch zu einer zeitlich kaum zu vertretenden Kapitaldienstfähigkeit (zu lange Kreditlaufzeiten). Gerade deshalb blieben die Märkte für Verlustfinanzierungen verschlossen. Die Regulierungen der Basel-Programme ermöglichen Gläubigern keine reine Verlustfinanzierung. Im Beispiel der Dorint Gruppe hat diese ca. 15 Jahres-Margen während der Corona Krise verloren (ca. 71 Mio. EUR ungedeckte Verluste, vgl. Seite 22). Selbst wenn die Märkte sich wieder vollständig öffnen und das Umsatzniveau von 2019 wieder erreicht würde, so benötigt die Gruppe 15 Jahre (ohne Zinsen, ohne Energiekrise, ohne Inflation und ohne Tariferhöhungen), um die Verluste aus eigener Kraft ausgleichen zu können. Die Obergrenze wird somit zum absoluten Nachteil der GMUs.

3. Auswirkungen der konkreten Corona-Hilfen auf die Hotelgruppen nach Größenklassen

3.1. Die Grenzen des Kreditgeschäftes (Basel III, Regulierung und KWG)

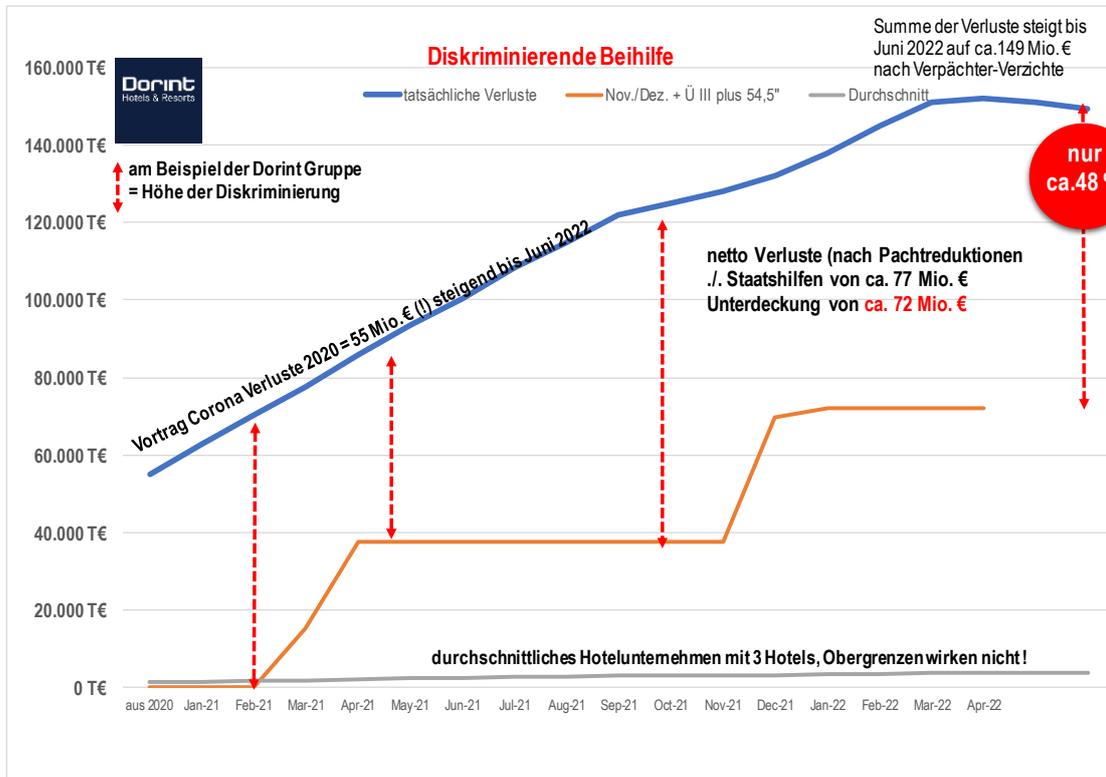
Die in Kapitel 2 dargestellten komplexen - und wie aus Sicht des Autors der Stellungnahme nicht verfassungskonformen - Kompensationen der Corona Verluste, führen für wenige große Traditionsmarken respektive deutsche Hotelkonzerne - allein aus dem Blickwinkel der Obergrenzen - zu existentiell belastenden Auswirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass einzelne Verbundunternehmen in den nächsten Jahren bei Rückzahlung der KfW Kredite oder der Mittel aus dem WSF vor die Frage der Insolvenzantragsstellungspflicht getrieben werden. Schon bald werden die Wirtschaftsprüfer sich mit der Fortführungsprognose beschäftigen müssen und den Unternehmen aufzeigen, dass aufgrund des fehlenden Eigenkapitals oder der Erkenntnis, da der aufgenommene Verlustfinanzierungskredit (seien es aus KfW-Mitteln oder aus dem WSF) in der vorgegebenen Zeit nicht rückzahlbar sein wird. Hier ergibt sich bei der Einbindungen von Kreditinstituten, dass diese eine Prolongation oder Tilgungsstreckung nach den Regulierungsvorschriften und des KWG nur gegen eine positive Fortführungsprognose unter Bezugnahme eines IDWS6 Gutachten bewilligen dürften. Andernfalls verstoßen die Finanzierer gegen das Regelwerk der Gläubiger. Der Weg des zusätzlichen Kredites, der Tilgungsstreckung und der Beschaffung anderweitigen Kapitals bleibt diesen Unternehmen verschlossen.

3.1.1. Stufendegressiver Verlauf der Corona-Hilfen in Bezug auf die absolute Höhe des Bezugsberechtigten

Deutlich erkennbar ist die Diskriminierung in der exemplarischen Betrachtung der absoluten Nettoverluste der Dorint Gruppe im Verhältnis zu den absolut limitierten Corona-Hilfen. Das Schaubild auf der Seite 23 zeigt die mit Hilfe der rot schraffierten Amplituden die Differenzen zwischen den Verlusten und den erhaltenen Hilfen. Im hier dargestellten Fall liegt der Deckungsgrad der Hilfen in Bezug auf die Corona bedingten Verluste bei ca. 48%. Die graue, kaum erkennbare Linie stellt den Schnitt der Hotelunternehmen dar, die unterhalb jeglicher Obergrenzen liegen. Überschlägig gerechnet, haben schätzungsweise, auf Basis der Daten der DEHOGA, alle Unternehmen mit weniger als 90 bis 100 Mio. EUR Jahresumsatz bezogen auf das Jahr 2019 keinen Engpass aus den Obergrenzen. Diese Unternehmen konnten die Eigenkapitalzusatzhilfe als auch die

Neustarthilfe nutzen, ohne die Obergrenzen zu überschreiten. Dies bleibt den wenigen großen Traditionsmarken eine verschlossene Möglichkeit.



3.1.2. Quantitative Darstellung der diskriminierten und im Wettbewerb benachteiligten Unternehmen

Alle Hotel-Unternehmer, die schätzungsweise einen Umsatz von mehr als 90 oder 100 Mio. EUR Umsatz in einem Normaljahr – wie in 2019 – erwirtschaften, werden den Engpass der Obergrenzen kennen. Der Autor hat nach Rücksprache mit den bekannten Traditionsmarken (NOVUM AG, H-HOTELS, MARITIM, MOTEL ONE, DORINT, STEIGENBERGER AG, HR-HOTELS, CENTRO HOTELS und LEONARDO) zum Jahreswechsel 2021/2022 bilaterale Gespräche geführt und die Grundlagen ihrer Situation ermittelt. Die unten mit den Unternehmen entwickelte Tabelle zeigt die ungedeckten Verluste der Hotelkonzerne, die durch die Obergrenzen nicht erfasst wurden. Die am 18.01.2022 gegenüber dem BMWK benannte Gruppe von GMUs haben die oben abgebildeten Werte bekanntgegeben und aggregiert. Zwar stellt die Gruppe in Normalzeiten nur 0,15 % der Hotelunternehmen, erwirtschaftet aber mit 2,4 Mrd. EUR rd. 7 % der Gesamtleistung aller Hotels von ca. 33,4 Mrd. EUR. Allein aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die Gruppe der Traditionsunternehmen für den Markt von Relevanz ist.

Ferner hat der Autor, gemeinsam mit der DEHOGA die Gesamtheit derer versucht zu extrapolieren, die über 90 Mio. EUR oder 100 Mio. EUR Umsatz bezogen auf das Jahr 2019, erzielten und von den Obergrenzen

betroffen sind. Hier sind - aus Vorsichtsgründen - die ermittelten Daten der 7 Hoteliers vom 18.01.2022 mit einem Faktor von 1,5 multipliziert berechnet worden, um Dunkelziffern auszuschließen. Dies ergibt folgende Ergebnisse: Wie nebenstehend abgebildet, liegt die geschätzte Höhe der maximalen ungedeckten Verluste, bedingt

Daten p.a.	Summe 7 Hoteliers 18.01.2021	Durchschnitt der 7 Hoteliers gemäß Brief 104	extrapolierte Gesamtheit über 90 Mio. € Umsatz
<input type="checkbox"/> Auszubildende p.a.	1.437	205	2.156
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter	11.469	1.638	17.204
<input type="checkbox"/> Mio. € Personalaufwand	424,70 Mio. €	60,67 Mio. €	637,05 Mio. €
<input type="checkbox"/> Mio. € 2019 Umsatzvolumen	1.591,90 Mio. €	227,41 Mio. €	2.387,85 Mio. €
<input type="checkbox"/> Mio. € Waren des täglichen Bedarfs (F&B und NON-FOOD)	294,40 Mio. €	42,06 Mio. €	441,60 Mio. €
<input type="checkbox"/> Mio. € Investitionen als Pächter	214,00 Mio. €	30,57 Mio. €	321,00 Mio. €
<input type="checkbox"/> ca. Quote der Schadenersatz- deckung	32 % Minimum	49,50%	67% Maximum
<input type="checkbox"/> Hotels in Betrieb	432	62	864
<input type="checkbox"/> WSF, KfW, BÜ-Kredite	360,50 Mio. €	51,50 Mio. €	540,75 Mio. €
<input type="checkbox"/> Ungedeckte Verluste	656,00 Mio. €	93,71 Mio. €	984,00 Mio. €

durch die Struktur der Corona-Hilfen, zum größten Teil in den Obergrenzen begründet. Der Anteil liegt in etwas bei 60% bis 70%.

Am Beispiel der Dorint Gruppe aufgezeigt, sind die Unterdeckungen der Verluste, die nicht durch die Corona-Programme gedeckt sind, wie folgt aufzuteilen:

- a. ca. 60 % gingen durch die Obergrenzen verloren
- b. ca. 20 % sind aufgrund der 70%-igen Deckelung der Fixkosten („Framework“) nicht ansetzbar sind und
- c. ca. 20 % sind aufgrund der zeitlichen Eingrenzungen auf die Schließungsverfügungszeiträume zurückzuführen.

Teilt man die Unterdeckungsquoten a. bis c. nach juristischen Parametern auf, so ist der Punkt a. durch die Rn 38 des 1 BvR 1073/21 unzulässig und verlangt einer schnellen Lösung, womit auch den meisten Hotelkonzernen akut geholfen wäre, um Überschuldungen oder Zahlungsunfähigkeiten in der Zukunft zu vermeiden. Die Punkte b. und c. werden – was die GRÜNEN/Bündnis90 am 18.11.2020 bereits beantragten – durch das Bundesverfassungsgericht Rn 38 früher oder später erneut untersucht, ob Entschädigungen geboten sind oder es bei Billigkeitsleistungen bleibt.

3.2. Wirkungen für den Fall der Anpassungen der Corona Hilfen:

3.2.1. Wirtschaftliche Wirkungen auf die betroffenen Unternehmen

Wenn man im Schnitt von einer nur 50%-igen Deckung der Corona-Hilfen für die GMUs ausgeht, so werden die Unternehmen kurzfristig Eigenkapital in immenser Höhe des 12- bis 15- fachen Jahresnettogewinns zuführen müssen, um die drohenden Unterdeckungen und die bestehende Wettbewerbsverzerrung auffangen zu können. Dabei sind die neuen Aufgaben der Zukunft noch nicht einmal berücksichtigt (Energiekosten, Inflation, gestiegene Zinsen, Lieferketteneinbrüche und Personalengpässe). Somit müssen auch die für die Hotelindustrie relevanten GMUs in den Genuss der proportional gleichgerichteten Corona Hilfen kommen, wenn die Politik einen unverschuldeten Ausstieg der Traditionsmarken nicht billigend in Kauf nehmen will.

	Brief 18.01.2022 7 Traditionsgesellschaften	extrapolierte Gesamtmenge	nur Anpassung der Obergrenz
<u>Kerndaten der Produktivität für den Staat</u>			
A Wertschöpfung der Unternehmen 2019 p.a.	2.525,00 Mio. €	3.787,50 Mio. €	3.787,50 Mio. €
B verbleibende Umsatzsteuer Leisure p.a.	107,23 Mio. €	160,84 Mio. €	160,84 Mio. €
C Lohnsteuer, Sozialabgaben etc. gem. 2019	140,15 Mio. €	210,23 Mio. €	210,23 Mio. €
D Summe unserer Steuer-Potentiale	247,38 Mio. €	371,07 Mio. €	371,07 Mio. €

<u>Rückflussrechnung für den Staat</u>			
E zusätzliche Staatshilfen zur Beseitigung			
F der Diskriminierungen	656,00 Mio. €	984,00 Mio. €	590,40 Mio. €
G - Kreditrückführung WSF, KfW, BÜ	360,50 Mio. €	540,75 Mio. €	540,75 Mio. €
H - jährliche Steuer-Leistung	247,38 Mio. €	371,07 Mio. €	371,07 Mio. €
I (+) = Aufwand der Staatskasse	48,12 Mio. €	72,18 Mio. €	-321,42 Mio. €

3.2.2. Wirkungen auf den Haushalt

Die Sorge der Finanzpolitiker im BMF in Zeiten der Neuauflage eines Bundeswehrsonderfonds von 100 Mrd. EUR, der kostspieligen, aber notwendigen Aufgaben der Energiewende sowie sonstiger zusätzlicher Neuverschuldungen die Wettbewerbsverzerrung der GMUs durch Nachjustierung der Corona-Hilfsprogramm nicht finanzieren zu können, ist aus haushaltspolitischen Aspekten unbegründet. Inkl. einer Dunkelziffer ist für noch nicht einmal 20 große mittelständische Unternehmen die Wertschöpfung am BIP mit ca. 3,8 Mrd. EUR zu beziffern. Daraus ergeben sich jährliche Steuerpotentiale aus der verbleibenden Umsatzsteuer von ca. 160 Mrd. EUR (B) sowie Lohn-, Sozialabgaben und Gewerbesteuer von ca. 210 Mrd. EUR (C). Die Leistungen, die diese GMUs an den Staat erbringen, liegen somit bei (D) ca. 371 Mrd. EUR.

Wenn nun, wie auf Seite 24 beschrieben, der Staat den betroffenen Unternehmen die noch offenen Entschädigungen für die Corona Verlustphase - wie in der Grafik auf Seite 9 dargestellt - in Höhe von ca. 1 Mrd. EUR zahlte, würde in den nächsten Haushaltsperioden diese Subvention dem Staat nahezu vollständig wieder zurückfließen, wie in den Zeilen (F-I) dargestellt. Da der Ausgleich der Diskriminierung aufgrund der Obergrenze ca. 60% der Summe in (F) von ca. 1 Mrd. EUR entspricht (vgl. Seite 24), wäre mit den nun möglichen Kredit- und Steuerrückflüssen dieser Teilaspekt des Haushalt gegenfinanziert. Die GMUs refinanzieren sich faktisch selbst durch Ihren eigenen „going-concern“.

3.3. Wirkungen auf die Branche und ihr Umfeld

3.3.1. Verwerfungen im Immobiliensektor

Da die meisten Immobilien der GMUs gepachtet sind, würde im Ausfall der betroffenen Hotelkonzerne eine Kettenreaktion ausgelöst, die zunächst die Immobilieneigentümer trafe. Insgesamt ist von der Gruppe der GMUs schätzungsweise ein Immobilienportfolios von ca. 16 bis 18 Mrd. EUR angepachtet. Die Pachten bzw. Raumkosten sind auch der Grund dafür, dass die Hotellerie die am stärksten betroffene Branche in der Corona Krise ist, da diese den größten - kaum reduzierbaren - Fixkostenanteil aufweist.

N.B: Hätte der Staat nicht die großartige Leistung zum Thema Kurzarbeit vollbracht, so hätten die betroffenen Firmen keine Überlebenschance gehabt. Deswegen war das Kurzarbeitergeld-Programm das effizienteste, probateste und notwendigste Programm während der Coronakrise. Es war auch schnell, zielsicher und professionell umgesetzt. Durch das tatsächlich zuständige Bundesarbeitsministerium hervorragend. Hätte das BMF seinerzeit die Aufgaben der Corona-Hilfen übernommen, so wäre dem Missbrauch sehr einfach Einhalt geboten worden, erhebliche Verwaltungskosten erspart geblieben als auch in zeitlicher Hinsicht niemand in die – wie immer heute noch gegeben – Bredouille gekommen.

Die Verpächter müssten im Falle des Ausfalles ihrer Pächter mit niedrigeren Pachten - wenn es einen Nachfolger gäbe - oder mit dem Leerstand leben. Es muss bedacht werden, dass nur noch wenige Marktteilnehmer - insbesondere in Zusammenarbeit mit den Internationalen Hotelketten - Pachtverträge abschließen. Der Wertverfall der Immobilien wäre somit eine zweistellige Mrd. EUR Summe mit entsprechenden Folgewirkungen.

3.3.2. Verwerfungen im Bankensektor

Da Hotelimmobilien in den seltensten Fällen aus reinem Eigenkapital finanziert werden, insbesondere nicht die der GMUs, die aufgrund ihrer Größe stets einen Fremdkapitalanteil besitzen, hat die zuvor dargestellte negative Auswirkung auf den Immobiliensektor sofort eine negative Wirkung auf den Bankensektor. Die Regulierungsvorschriften verlangen sofort den Nachschuss von Eigenkapital, was bis zur Kündigung des Kredites führen kann. Ausfälle werden nicht vermeidbar sein und die Hotelbranche erfährt erneut unverschuldet

eine Stigmatisierung eines zu großen Risikos. Die Schuld liegt aber nicht im Geschäftsmodell. Banken und Investoren werden für Jahre diesen Sektor meiden.

3.3.3. Steuergeldverschwendung

Der Autor dieser Stellungnahme hatte bereits mit seinem Schreiben Nr. 42 vom 25.02.2021 an den Wirtschaftsminister Peter Altmaier (Anlage 3) darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der nicht gleichberechtigten Corona-Hilfen die bisherigen Zuteilungen von Steuergeldern einen Verschwendungscharakter besitzen, da das BMWi bereits wusste, dass die auszahlenden Hilfen nicht ausreichen werden, um die Unternehmen zu retten. Somit steckt in den GMUs ein Risiko von ca. 1 Mrd. EUR Steuergeldverschwendung, wenn nicht zumindest die Belastungen bzw. die Wettbewerbsverzerrung aus den Obergrenzen egalisiert werden.

3.3.4. Auslauf der Corona Hilfen zum 30.06.2022

Zum Abschluss dieser Stellungnahme sei am Rande erwähnt, dass zum 30.06.2022 die Programme ÜIV und ÜIII plus auslaufen und das BMWK auf seinen Seiten verlautbart hat, dass derjenige, der noch keinen Bescheid erhalten hat, obwohl er fristgerecht seine „Ansprüche“ angemeldet hat, keine Hilfen mehr bekommen sollen. Das ist sicherlich leicht zu korrigieren, da dies nun eine willkürliche Aussonderung von gleichermaßen belasteten Anspruchsberechtigten wäre. Dies wird hoffentlich nur ein Kommunikationsfehler sein.

4. Fazit:

Die Stellungnahme belegt dezidiert, dass die großen mittelständischen Hotelunternehmen (GMUs) derzeit einer vertikalen Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt sind, die ohne Vorgaben seitens der EU-Kommission konzipiert wurde, trotz Aufmerksamkeit der Marktteilnehmer, der DEHOGA, der Gewerkschaft NGG, der zukünftig betroffenen Banken, der möglichen Staatskreditausfälle und der Relevanz der GMU-Traditionsunternehmen in den Städten, für die Arbeitnehmer als auch für die Branche.

Zugegebenermaßen konnte man zu Beginn der Krise nicht das Ausmaß der staatlichen Hilfen ermessen, die durch die Schließungsverfügungen aufgebracht werden müssen. Die zuständigen Ministerien sind allerdings sehr früh und kontinuierlich einerseits auf die notwendige Gleichberechtigung aller Bezugsberechtigten sowie auf den Systemfehler hingewiesen worden.

Im Sinne von Neil Armstrong, ist der Ausgleich der Wettbewerbsverzerrung für den Staatshaushalt ein kleiner Sprung, aber für die betroffene Unternehmen die Existenz.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

gez. Dirk Iserlohe

16.06.2022

Impressum

**Dirk Iserlohe****HONESTIS AG**

Vorstand
HONESTIS AG
Aachener Straße 1053-1055
50858 Köln
Köln HRB 89599
www.honestis.ag

Tel. 0221-4890142
Fax: 0221-489019442
Mobil: +491732897025
iserlohe@honestis.ag

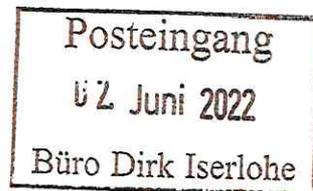
DHI
Dorint Hospitality
& Innovation GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender
DHI Dorint Hospitality & Innovation GmbH
Aachener Straße 1051
50858 Köln

www.dorint.com



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Dirk Iserlohe
Honistis AG
Aachener Str. 1053 – 1055
50858 Köln

Sven Giegold
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7640
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-GIE@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 04. Mai 2022

Berlin, 30.05.2022

Sehr geehrter Herr Iserlohe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2022 zu Corona-Hilfen für große Unternehmen des Gastgewerbes.

Der Bundesregierung ist sehr bewusst, welchen erheblichen Schaden gerade das Gastgewerbe durch Corona-Maßnahmen genommen hat und in welcher herausfordernden Situation sich große Hotelgruppen und Gastronomieunternehmen befinden. Gleiches gilt für die erhebliche beschäftigungspolitische Bedeutung dieser Unternehmen und ihre Rolle als Wirtschaftsfaktor.

Sie führen aus, dass Ihrer Auffassung nach ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 56, 65 IfSG für im Zuge der Eindämmung der Corona-Pandemie verhängte Schließungsmaßnahmen bestehe und dass eine höchstrichterliche Klärung der Frage, ob die §§ 56, 65 IfSG auch bei Beschränkungen nach § 28a, 28b IfSG gelten, noch nicht vorliege.

In dieser Angelegenheit möchte ich Sie auf die inzwischen erfolgte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aufmerksam machen. Mit Urteil vom 17. März 2022 – III ZR 79/21 hat der BGH entschieden, dass Unternehmen, die durch Betriebsschließungen oder -beschränkungen wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, weder einen Entschädigungs- noch einen Schadensersatzanspruch haben. Hiermit ist dieser Aspekt höchstrichterlich entschieden.



Seite 2 von 3

Die von Ihnen ebenfalls geforderte Aufhebung der Förderhöchstgrenze von 40 Mio. Euro für Corona-Hilfen auf Grundlage der Bundesregelung Schadensausgleich kommt aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz weiterhin nicht in Betracht.

Der von Ihnen zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2022 (Az.: 1 BvR 1073/21) liegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz selbstverständlich vor. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch gerade nicht entschieden, dass die absolute Förderhöchstgrenze in den Überbrückungshilfen verfassungswidrig ist. Tatsächlich lassen die Ausführungen des Gerichts sachliche Gründe erkennen, die eine absolute Förderhöchstgrenze rechtfertigen.

Mit der Aussage, der Normgeber dürfe bei Maßnahmen zur Kompensation der wirtschaftlichen Auswirkungen von Gesundheitsschutzmaßnahmen einzelne Adressaten nicht gleichheitswidrig benachteiligen, gibt das Bundesverfassungsgericht zunächst nur die bisherige Rechtsprechung wieder, dass auch in Bezug auf die Corona-Überbrückungshilfen der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes gilt. Damit werden keine Besonderheiten dieses Verfahrens adressiert. Entscheidend bei einer Ungleichbehandlung ist jedoch, ob hinreichende sachliche Gründe für eine Differenzierung bestehen.

Das Bundesverfassungsgericht moniert, dass sich die Beschwerdeführerinnen nicht mit „naheliegenden Gründe für eine Differenzierung“ zwischen kleinen bzw. mittleren und größeren Unternehmen in den Überbrückungshilfen auseinandersetzt haben. Dabei verweist das Gericht erstens auf „Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (...), die sich nur an größere Unternehmen richten“. Mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hat die Bundesregierung ein Instrument geschaffen, das insbesondere auch größeren Unternehmen Unterstützung bieten kann. Der WSF kann den Unternehmen Garantien zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten sowie Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals gewähren. Dabei ist der WSF grundsätzlich subsidiär, d.h. er greift nur dann, wenn andere Instrumente nicht in Frage kommen oder nicht ausreichen. Größeren Unternehmen stehen ferner auch das Kurzarbeitergeld oder die verschiedenen KfW-Kreditprogramme zur Verfügung. Die Bundesregierung hat bewusst unterschiedliche Corona-



Seite 3 von 3

Maßnahmen geschaffen, um kleine und große Unternehmen in der Krise passgenau zu unterstützen.

Zweitens vermisst das Bundesverfassungsgericht eine Auseinandersetzung der Beschwerdeführerinnen mit den „wirtschaftlichen Vorteile[n] (...), die ein Unternehmensverbund bietet, dem entsprechend auch die Tragung eines wirtschaftlichen Nachteils infolge der pandemiebedingten Beschränkungen weitergehend zuzumuten sein könnte“. Unternehmen in einem Unternehmensverbund sind typischerweise eher in der Lage, Corona-bedingte Einbußen durch Einnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

Kleine und mittlere Unternehmen weisen zudem strukturell nicht den gleichen Zugang zu Kreditfinanzierungen (bspw. Konsortialkrediten) und zum Kapitalmarkt wie große Unternehmen auf und sind auch aus diesem Grund in stärkerem Maße auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen.

Die Förderhöchstgrenze in den Überbrückungshilfen wurde im Pandemieverlauf deutlich angehoben und beträgt mittlerweile insgesamt 54,5 Mio. Euro. Mit dieser Festlegung sind die Bedürfnisse der allermeisten Unternehmen sehr gut abgedeckt. Ca. 40 Prozent aller Corona-Zuschüsse (Überbrückungs-, November-/Dezember- und Neustarthilfen) kommen zudem dem Gastgewerbe zugute.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Giegold

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Herrn Bundesminister
Dr. Robert Habeck
- persönlich -
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Ansprechpartner: Dirk Iserlohe
c/o HONESTIS AG
Aachner Straße 1053-1055
50858 Köln

0221-4890163
0221-489019442
01732897025
iserlohe@honestis.ag

18. Januar 2022

Vorab per Fax und per E-Mail

**Diskriminierung durch wettbewerbsverzerrende Corona-Hilfspolitik
Mit Fortschreiten der aktuellen „Beihilfepolitik“ besteht die Gefahr, dass die
Traditionsmarken den Landgasthöfen und internationalen Franchise-Ketten weichen müssen**

Sehr geehrter Herr Bundeswirtschaftsminister Habeck,

zunächst einmal möchten wir Ihnen gratulieren und viel Glück für Ihr Amt als Bundeswirtschaftsminister wünschen. Wir haben genauso wie Sie die nachhaltige Fortentwicklung unseres Landes im Fokus und bieten Ihnen gerne unsere Zusammenarbeit im Bereich der Tourismuswirtschaft an. Wir hoffen, dass der Ampel-Regierung der „Quantensprung“ zur Qualitätsverbesserung in den verschiedensten Bereichen gelingen wird. Deutschland hat es verdient – wir wären dabei!

Wir, die großen mittelständischen Unternehmen („GMU“) mit langjähriger Hotelmarken-Tradition, die den Mittelstand seit Jahrzehnten in unserer Branche prägen und Trends setzen, erlauben uns Sie heute anzuschreiben. Wir fühlen uns durch die bislang praktizierten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes diskriminiert und im Wettbewerb der Verzerrung ausgesetzt. Gemessen am Jahr 2019 bilden wir (vgl. Briefkopf = sieben Hoteliers) jährlich mehr als 1.500 junge Menschen aus, leisten für ca. 11.500 Mitarbeiter, erwirtschaften einen Umsatz von 1,6 Mrd. EUR, zahlen einen Personalaufwand von ca. 425 Mio. EUR und beschaffen jährlich ein Umsatzvolumen von ca. 295 Mio. EUR Waren des täglichen Hotelbedarfs (F&B und NON-FOOD) und investieren ca. 214 Mio. EUR für die Erhaltung unserer Hotelanlagen. Insgesamt beträgt die jährliche **Wertschöpfung** der hier erwähnten „diskriminierten Hotel-Unternehmen“ ca. **2,5 Mrd. EUR** - ohne dabei die Wertschöpfungsvolumina der Zulieferer zu quantifizieren. Über die dehoga erreichen Sie sicherlich noch Zahlen des ein oder anderen GMU, die alle samt benachteiligt wurden.

Das gesamte Tourismusgewerbe (Definition www.union-der-wirtschaft.de) umfasst ca. 300 Mrd. Euro Umsatz mit mehr als 3 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir sind die Visitenkarte für die exportorientierte deutsche Wirtschaft. Dies bezweifelt nach näherer Betrachtung sicherlich niemand. Unsere Industrie ist somit relevant für die deutsche Wirtschaft.

Wir kämpfen seit 673 Tagen (seit dem 16.03.2020) für den Erhalt der Arbeitsplätze, den Schutz der Immobilieninvestoren unserer Pachtobjekte und deshalb für einen gleichberechtigten, proportionalen Ausgleich bzgl. der staatlichen Einschränkungen bzw. Corona-Restriktionen, die wegen der bislang praktizierten Limitierungen gerade uns großen Hotelgesellschaften auf das Äußerste belasten.

Täglich steigen für uns unverhältnismäßige und unüberbrückbare Unterdeckungen, da uns GMUs die Friktionen und Deckelungen der Corona-Hilfs-Programme ausbremsen. Jeder weitere Tag gefährdet den Bestand der Traditionsmarken und die Sicherheit der Arbeitsplätze bei den Großen der Branche wie H-HOTELS, MOTEL ONE, STEIGENBERGER, CENTRO HOTELS, LEONARDO, NOVUM AG, GSH HOTELS, GRAND CITY PROPERTY, MARTIM und DORINT, deren Schadenersatz – anders als die KMUs von ca. 95 % bis 100% bei uns nur zwischen **30 %** (wie bei Steigenberger) **und 65 % wettbewerbsverzerrend ausläuft.**

Ohne Neid bemerken wir, die GMUs, dass die KMUs berechtigterweise im Einklang mit der EU-Kommission und der Rechtsstaatlichkeit die Vollkompensation ihres Schadens erhalten. Zur Klarstellung: Keiner der o.g. Unternehmen beansprucht Beihilfen, die aufgrund ihrer Größe in „Normalzeiten“ selbstverständlich gedeckelt wären, sondern Entschädigungen für die ausgesprochenen Restriktionen während der Pandemie, die enteignungsgleiche Eingriffe darstellen.

Dies vorausgeschickt, möchten wir Ihnen heute verdeutlichen, **(i) welche Wirkungen die Corona-Krise auf unsere Unternehmen hat, (ii) in welchem Maße die Wettbewerbsverzerrung** trotz Prolongation der Corona-Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe IV weiter **voranschreitet** und (iii) wie die Regierung die Diskriminierung der „Großen“ Hoteliers korrigieren könnte und im Sinne des Artikel 3 GG auch längst müsste.

(i) Wirkung der Corona-Krise auf die großen Mittelständler (Nicht-KMUs) der Hotellerie

Der „Blätterwald“ der unterschiedlichen Restriktionen, die länderübergreifend unterschiedlicher nicht sein könnten, belastet gerade uns Hoteliers, die überregional in allen Bundesländern tätig sind. Seit dem 16.03.2020 sind die Entwicklungen aufgrund der Restriktionen dramatisch. Um Ihnen die Auswirkungen einmal grafisch darzustellen, haben wir am Beispiel der Dorint-Gruppe die Umsätze von Beginn der Pandemie bis April 2022 aufgezeigt (Januar bis April 2022 geschätzt, **vgl. Anlage 1**). Eine solch täglich steigende **unterproportionale** und **benachteiligende Hilfe-Zuwendung** für GMUs darf so nicht weitergehen.

Unsere Industrie gehört zu den wenigen Verlierern (ca. 15 % des BIP), die seit Beginn der Pandemie dramatische Verluste hinnehmen mussten. Ca. 85 % der Volkswirtschaft zeigten sich als Gewinner, weshalb auch der damalige Finanzminister am 11.11.2021 stolz Steuermehreinnahmen von ca. 179 Mrd. EUR bis 2025 verkündet hat (**vgl. Anlage 2**).

Das Solidaritätsprinzip, die Ethik der sozialen Marktwirtschaft und das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gebieten, dass die Belasteten, die ohne eigene Schuld hohe Verluste erleiden, entschädigt werden müssen. **Unterschiede in der proportionalen Höhe der Entschädigung darf es innerhalb der gleichen Branche nicht geben.**

Um hier jeden unberechtigten Vorwurf, den Sie aus den Zeilen lesen könnten, zu vermeiden, bestätigen wir gerne, dass die Politik nicht untätig war. Insbesondere die Fachabteilung um Frau Dr. Heparle im BMWi hat gemeinsam mit den Bezirksregierungen und sonstigen Institutionen Großartiges

für die KMUs geleistet. Die Vielzahl der Programme, die den KMUs existenziell und erfolgreich bis zur Vollkompensation des Schadens unter die Arme gegriffen hat, sind beispiellos.

(ii) Täglich fortschreitende Wettbewerbsverzerrung und Erhöhung der ungedeckten Verluste

Die negativen Auswirkungen auf unsere Gruppe, die sich heute hoffnungsvoll an Sie wendet, stammen einzig und allein aus dem falsch angewendeten „Axiom“, dass Staatshilfen stets „Beihilfen“ sein müssen.

Wir verstehen, dass in Normalzeiten „Beihilfen“ immer absolut gedeckelt sind und eher den KMUs zustehen als großen Mittelständlern oder Industrieunternehmen unserer Volkswirtschaft. Nur jetzt geht es nicht um Beihilfen, sondern schlicht um Entschädigungen für gesetzlich verordnete Restriktionen (Beherrbergungs-, Versammlungs-, Veranstaltungs- und Kontaktverbote). Im Fall der Corona-Krise sind wir überzeugt, dass sich die Entscheider zur Überbrückungshilfe des falschen Werkzeugs aus dem Instrumentenkasten bedient haben. Es handelt sich eben nicht um „Beihilfen“, sondern um „Entschädigungen“. Die Europäische Kommission hat deshalb schon im April des Jahres 2020 festgelegt, dass die Corona-Krise als eine außerordentliche Situation, einer Naturkatastrophe gleichgestellt, zu kategorisieren ist. Deshalb hat die EU-Kommission befunden, dass die Mitgliedsstaaten Anträge nach Artikel 107 IIb AEUV¹ stellen dürfen, solange diese transparent abgestimmt sind und keine Überkompensation verursachen.

Die Konsequenz dieser „Fehlanwendung“ der europäischen Genehmigung ist, dass unsere Unternehmen disproportional benachteiligt werden. Wie Sie am Beispiel der Grafik in Anlage 3 ablesen können, fällt die Dorint-Gruppe einerseits mit der Höhe ihres Schadens weit über die maximale Fördergrenze von 54,5 Mio. EUR und andererseits liegt die Entschädigungsquote bei nur 47,5 % per 30.04.2022 (geschätzt, vgl. Anlage 4). Auf alle in diesem Brief erwähnten sieben Hoteliers bezogen, liegt die Entschädigungsquote zwischen 32 % und 67 %.

Die Ursache für die niedrige Entschädigungsquote ist, dass jeweils die Konzernobergesellschaft unserer Unternehmen den Förderantrag für alle Konzerngesellschaften gesammelt stellen muss. Alle Schäden, die wir in unseren jeweiligen Betrieben erleiden, werden kumuliert pro Konzern durch das Limit gekappt und die darüberhinausgehenden Verluste, die im Wesentlichen durch die fixen Miet- und Pachtzahlungen entstehen, werden uns somit aufgebürdet. Der Einzelhotelier erhält hingegen durch teils parallel anwendbare Förderprogramme – wie z.B. die Eigenkapitalzuschilfe – eine vollständige Kompensation seines Schadens.

Das heißt: Die Unternehmensgröße des jeweiligen Antragsberechtigten entscheidet über die maximale Entschädigungshöhe, obwohl die EU-Kommission nach Art. 107 IIb AEUV (Entschädigung) am 28.05.2021 (SA.62784) grundsätzlich ohne Deckelung im vollen Umfang genehmigt hat. Müssten unsere 11.500 Arbeitsplätze und das eingezahlte Kapital bezogen auf insgesamt 432 Hotels nicht genauso viel Wertschätzung von der Politik erfahren, wie das gleiche Schadensvolumen aufgeteilt auf 432 Einzel-Hotel-Unternehmer? Deshalb fordern wir keine neuen Hilfen, sondern das Auffüllen der Gerechtigkeit.

Das Gastgewerbe verdient eine **proportionale** „Schadensausgleichslösung“ statt einer starren – mit **absoluten** Grenzen operierenden – diskriminierenden „Beihilfepolitik“.

¹ <https://dejure.org/gesetze/AEUV/107.html> (Entschädigungen mit dem Limit 100% des Schadens)

(iii) Lösungsmöglichkeiten zur Beendigung der Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung und deren Kosten:

(a) Alternative A: „Mittelstandsnachteils-Ausgleichs-Fonds“

Wir schlagen einen „Mittelstandsnachteils-Ausgleichs-Fonds“ („MAF“) vor, der den diskriminierten Unternehmen auf deren Antrag

- einen Ausgleich von (z.B.) 95 % des tatsächlichen Schadens im Vergleich zum Referenzjahr 2019,
- der in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum Ende der Pandemie (30.04.2022?) unabhängig von den „Schließungszeiten“ entstanden ist,
- unter der Berücksichtigung bzw. Abzug sämtlicher erhaltener, freiwilliger Corona-Zuschüsse aus den verschiedensten Corona-Zuschuss-Programmen

erstattet.

(b) Alternative B: Antragsteller ist die Betriebsstätte nicht das Unternehmen:

Dem Gedanken folgend, dass es hinsichtlich der Entschädigungs-Förderung keinen Unterschied zwischen einem Unternehmen, welches z.B. 60 Hotels bilanziert oder sechzig Unternehmen, die jeweils einen einzigen Hotel-Betrieb aktivieren, geben darf, wäre die einfachste Überlegung jede Betriebsstätte eines Unternehmens als Antragsberechtigten zuzulassen und die Kosten der Hauptverwaltung prozentual auf die Betriebsstätten umzulegen.

Fazit: Die **Alternative A** würde im Rahmen der Genehmigung der EU vom 28.05.2021 ein eigenes Programm erfordern – wie oben beschrieben, wogegen die **Alternative B** ausschließlich die Definition des „Unternehmens“ in den FAQs (Niederlassung, Betriebsstätte bzw. Lohnsteuerbetriebsstätte) modifizieren müsste; also weniger komplex und kommunikationsintensiv als die Alternative A.

Das Ergebnis wäre eine gleichermaßen gerechte Verteilung der Schadensersatzzahlungen auf die Bezugsberechtigten - von der Pandemie belasteten - Unternehmen. Aus den Zuflüssen könnten wir, die o.g. Hoteliers, erhaltene WSF-Mittel, KfW oder Bürgschaftskredite in einem Volumen von ca. 360 Mio. EUR zurückführen. Für unsere GMUs haben wir die Berechnung in Anlage 4 zusammengestellt.

Addiert man jetzt noch eine Dunkelziffer, die zum Teil von der dehoga vorbereitet und vorgelegt wird, hinzu, so lässt sich diese Summe noch nicht einmal verdoppeln. Selbst wenn es im Bereich der Gaststättenbetriebe noch einzelne Großbetriebe gäbe, die hier signifikant wären, so wird die vorsichtig mit der dehoga geschätzte Summe von 1,2 Mrd. Euro nicht überschritten, um den gerechten Ausgleich zu finanzieren.

Dabei ist – wie bereits erwähnt – nicht zu vergessen, dass die Zuflüsse (i) einerseits zu versteuern wären und (ii) andererseits ca. 360 Mio. EUR Kredite zurückgeführt werden könnten. Aus Sicht der Staatskasse wird der Zwischenfinanzierungseinsatz nicht einmal eine ½ Milliarde sein. Und bei diesem wirklich überschaubaren Einsatz würden die Grundsätze des Rechtsstaates nicht verletzt. Die positiven Umsatz-, Gewerbe- und Lohnsteuereffekte sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Allein

die Umsatzsteuer als auch die Lohnabgaben unserer sieben Unternehmen addieren sich jährlich auf 355 Mio. EUR. Schon nach 1½ Jahren haben wir uns aus Ihrer Sicht selbst amortisiert und die ausgleichenden Zuschüsse allein aus unserem „going-concern“ gegenfinanziert. Für die Gleichschaltung müssen also keine langfristigen Staatskredite aufgenommen werden.

Nicht nur gerecht und wettbewerbsausgleichend, sondern auch - wie zuvor dargestellt - zwischenfinanzierbar wäre ein solches Programm, weil den bisherigen Corona-Zuschüssen von ca. 66 Mrd. Euro (Stand 12.01.2022) aus den von Olaf Scholz verkündeten Steuermehreinnahmen von ca. 179 Mrd. Euro gegenüberstehen. Somit ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich wegen des Ausgleichs Schulden aufzunehmen. Die Steuermehreinnahmen decken somit zu 2,7-fach die Corona-Zuschüsse. Somit darf eine Diskriminierung einzelner Wirtschaftsteilnehmer, wie bei unserer Gruppe von Hoteliers - bei einer fast dreifachen Deckung - im Hinblick auf Artikel 3 GG doch gar nicht in Erwägung gezogen werden.

Sollte aus Ihrem Ministerium oder von sonstiger politischer Seite das Argument entgegnet werden, „Wir können keine Branchenlösung erarbeiten...“, so bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Beherbergungsverbot, einer Schließungsverfügung von Teilbereichen im Hotel und bei Einschränkungen von Versammlungskapazitäten um eine auf die Hotelbranche jeweils spezifisch erlassene Restriktion handelt, die einer Entschädigung bedarf.

Sehr geehrter Herr Bundeswirtschaftsminister Habeck, erlauben Sie mir zum Abschluss einen kleinen Exkurs zur Hotellerie.

- Ertragssicht:
Warum sind wir als GMUs belastet ? Die Dienstleistung der Übernachtung in einem Bett oder Zimmer, die durch die Restriktionen verloren ging, kann nicht nachgeholt werden. Das leergebliebene Bett oder Zimmer kommt einer verdorbenen Ware gleich. Wir können aber auch durch die Kapazitätsgrenzen und auch durch die nur begrenzt steigerungsfähigen Übernachtungspreise die entstandenen Verluste aus dem zukünftigen Geschäft nicht nachholen.
- Kostensicht:
Warum können wir die Kosten – bis auf die Substitute der Kurzarbeit – kaum reduzieren? Die Hotellerie in Deutschland arbeitet überwiegend mit Pachtverträgen. Der Immobilieneigentümer ist im Regelfall nicht der Hotelbetreiber. Die Pachten einvernehmlich zu reduzieren, gelingt nur gelegentlich und nicht ausreichend trotz der Aufnahme zur Vermutung der Störung der Geschäftsgrundlage in den Artikel 240 EGBGB § 7. (vgl. BGH-Urteil vom 12.01.2022, XII ZR 8/21, **Anlage 5**; Fazit: Jeder Einzelfall muss verhandelt werden, was langwierig ist.)
- Reputation:
Die Mitarbeiter, die mittlerweile mehr als ein Jahr in der Kurzarbeit weilen, sind demotiviert und verlassen die Branche; im Durchschnitt haben 25 % die Branche verlassen. Wir müssen hier unglaublich kämpfen, um uns als Arbeitgeber wieder interessant zu präsentieren.
- Nachhaltigkeit / Klimaschutz:
Gerne würden wir – was wir bereits in vielen Bereichen Trend setzend als GMUs geleistet haben – unsere Arbeit im Bereich der Nachhaltigkeit (Neubau, Energieverwendung, Arbeitskleidung, Verpackungstoffe etc...) weiter ausbauen. Aber wie sollen wir dies bewerkstelligen, wenn uns schon heute die Mittel fehlen, die Rekrutierungen durchzuführen, die WSF, KfW und BÜ-Kredite zurückzuführen und die Pachten zu bezahlen.

Fazit: Beispiele wie der kürzliche Insolvenzantrag der Success-Hotel-Gruppe, Stuttgart, werden bei den GMUs folgen, wenn die Wettbewerbsverzerrung nicht durch Alternative A oder Alternative B ausgeglichen wird.

Der Artikel 3 GG, der Artikel 12 GG, der § 16 IfSG i.V.m. § 65 IfSG, die EU Kommissions-Entscheidung vom 28.05.2021 (SA.62784), die Vorgaben einer sozialen Marktwirtschaft, das Gebot den Wettbewerb nicht zu verzerren, der Auftrag Arbeitslosigkeit zu verhindern und politisch ethisch einwandfrei zu handeln, gebieten es, die ausgesprochenen Diskriminierungen zu vermeiden bzw. durch einen Ausgleichsfonds zu eliminieren.

Wir bitten Sie von Herzen – allerdings dringend – um ein persönliches Gespräch, so dass wir zielgerichtet, verständlich für alle und lösungsorientiert die Diskriminierung beenden, um unsere 11.500 Arbeitsplätze zu erhalten und zu vermeiden, das große mittelständische Unternehmen vor dem Aus stehen.

Die negativen Wirkungen auf die Gesamtbranche wären fatal! Wenn weitere GMUs scheitern, wird die Branche als Arbeitgeber noch weniger attraktiv, die Bereitschaft bei Immobilieneigentümern neue Pachtverträge abzuschließen bzw. neue Investments einzugehen sinken, Gläubiger werden keine Investitionskredite mehr gewähren und die Reputation der Branche wird schwinden.

Gerne stehen wir Ihnen auch mit einer kleinen Delegation aus unserem Kreis der Traditionsmarken zu einem persönlichen Austausch – gern mit Vertretern der dehoga - zur Verfügung.

Sollten Fragen verbleiben oder Themen Diskussionsbedarf erzeugen, so sind wir – bzw. Herr Dirk Iserlohe telefonisch 0173-2897025, per E-Mail iserlohe@honestis.ag und am liebsten gerne persönlich Ihr Gesprächspartner.

Mit freundlichen Grüßen

Homeira Amiri
COO Centro Hotels



Yoram Biton
COO Leonardo Hotels



David Etmenan
CEO NOVUM



Alexander Fitz
CEO H-Hotels



H-Hotels.com

Heike Grote
CEO GSH Hotels



Dirk Iserlohe
AR-Vorsitz Dorint Gruppe



Dieter Müller
AR-Vorsitz Motel One



P.S.: Ein gleichlautendes Anschreiben hat der Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert, der Bundesfinanzminister Christian Lindner und der Mittelstandsbeauftragte des BMWi Herrn Michael Kellner erhalten.

HONESTIS AG
Aachener Straße 1053 – 1055 · 50858 Köln · Deutschland

Kontakt: Dirk Iserlohe

Einschreiben mit Rückschein

Bundeswirtschaftsminister
Herr Peter Altmaier
Parlamentarische Staatssekretärin
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Tel.: 0221-4890163
Fax: 0221-489019442
E-Mail: iserlohe@honestis.ag

Datum: 25.02.2021

ebenfalls per E-Mail info@bmwi-bund.de-mail.de und/oder Fax 030-18 615-5208 vorab

**Entschädigungen statt Förderprogramme für Sonderopfer
Anregungen zur Ministerkonferenz am 03. März 2021**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Winkelmeier-Becker,

zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass ich am letzten Sonntag um 11 Uhr zum virtuellen Stammtisch des BDS, Stuttgart-Ettlingen, ein offenes Mikrofon erhielt, um Ihnen, sehr geehrter Herr Altmaier, ein kurzes Bild unserer Branche zu präsentieren und meine Kernthese zu erneuern.

Meine Kernforderung seit dem „Bazooka Versprechen“ bleibt: „Solange der **Lockdown** wirkt, solange sind **Entschädigungen rechtlich geboten**“. So auch die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht am 29. November 2020 gegenüber der dpa.

Wer auch immer im Jahre 2022 Wirtschaftsminister und Finanzminister sein wird, wird erkennen, dass das BIP stärker gestiegen sein wird, als vermutet. In einer Nullzinsphase und einer niedrigen pro Kopf Verschuldung fiel es auch leicht einen geringen Teil der Wirtschaftssektoren, die zu Sonderopferträgern deklariert wurden, zu entschädigen. Alles andere – nämlich eine unzureichende Hilfe, die am Ende doch zu Insolvenzen führt - wäre **Steuergehdverschwendung**. Das RKI hat eine Statistik herausgegeben, die für die Branche Hotellerie in allen Dimensionen niedrige Risikobildungen darstellt ([TOOLBOX:www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf)).

SETTING	DIMENSION	Infektionsrisiko (individuell im Setting)	Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen	Direkter PH-Einfluss (auf schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle)	Nicht-COVID-Effekte bei Beschränkung (inkl. soziale, psychologische, ökon. Effekte)
1. Zusammenkünfte in Innenräumen		niedrig bis hoch (abhängig von Setting & Schutzkonzepten)	hoch	hoch	umfangreich
2. Alten- und Pflegeheime		hoch	hoch	hoch	umfangreich
3. Bars / Clubs		moderat bis hoch	moderat bis hoch	indirekt	limitiert
4. Betriebe/Unternehmen		niedrig bis hoch (branchenabhängig)	niedrig bis hoch (branchenabhängig)	indirekt (branchenabhängig)	umfangreich
5. Gastronomie		moderat	moderat	indirekt	moderat
15. Personenverkehr Fern		niedrig	niedrig	niedrig	umfangreich
16. Hotels		niedrig	niedrig	niedrig	limitiert

Die Hotellerie muss allerdings die größten und längsten Einschränkungen hinnehmen. Dies passt nicht zusammen! Dennoch sind wir bereit zu Gunsten der Bevölkerung diese Einschränkungen hinzunehmen, wenn wir auch entschädigt werden. Nicht nur unsere Unternehmensgruppe, die Dorint Hotels & Resorts mit rund 4.700 Angestellten, sondern schätzungsweise mehr als 200 mittelständische Unternehmen, sog. Nicht-KMU's, mit über 300.000 Angestellten sind von den noch bestehenden Unzulänglichkeiten und den Fördergrenzen existential betroffen.

Es kann nicht sein, dass Unternehmen hinsichtlich ihrer Größenordnung und in Folge der staatlich verfügbaren Schließungen bzgl. der Anerkennung der realisierten Verluste proportional unterschiedlich behandelt werden. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die eine dringende Korrektur bedarf.

Am Beispiel der Dorint Hotelgruppe, die bis auf 60T€ noch keine Hilfen erhalten hat, lässt sich folgendes aufzeigen:

- (1) Periode 2020: Verlust in Höhe von ca. 50 Mio. €, der sich eventuell durch Mittel aus der November- und Dezemberhilfe „extra“ um schätzungsweise 20 Mio. € auf 30 Mio. € reduziert.
- (2) Periode 2021 geschätzt bis zum 30.06.2021 (gemäß Öffnungsperspektive ab Mai 2021): Verlust in Höhe von ca. 47 Mio. €, der sich durch die Überbrückungshilfe um 12 Mio. € auf ca. 35 Mio. € reduzieren wird.

Fazit: Ohne Berücksichtigung des 2. Halbjahres 2021 ergeben sich somit unverschuldete und ungedeckte Verluste von ca. 67 Mio. €.

Um nun nicht die Grundrechte nach [Artikel 3 GG](#) und [Artikel 12 GG](#) völlig aufzugeben, muss die Bundesregierung verstehen, dass wenn man keine Steuergelder verschwenden will, eine Hilfe nach dem Motto: entweder ganz oder gar nicht! gelten muss.

Man muss auch den Mut haben, eingeschlagene Wege zu verlassen, falls sich erfolgreichere Alternativen zeigen. Schon Henry Ford sagte:

*Misserfolg ist lediglich eine Gelegenheit,
mit neuen Ansichten noch einmal anzufangen.*

Deshalb nachfolgend nochmals meine Anregungen, die ich derzeit versuche, über eine neue Vereinigung der Nicht-KMU's, unterstützen zu lassen:

- TOP 1 Antrag in Brüssel nach Artikel 107 IIb) *AEUV* ein „außergewöhnliches Ereignis“ für die Zeit der Restriktionen definiert durch den **§ 5 (1) und § 5 (4) IfSG ohne Limit!**
- TOP 2 Monatliche Abrechnung von **100 % der Verluste** zzgl. des **Unternehmerlohns** (im Vergleich zum Vormonat des Jahres 2019) über die jeweiligen Finanzämter, die sehr einfach die Plausibilisierung übernehmen könnten und damit keine Gefahr von Missbrauch bestünde.
- TOP 3 **Abschaffung des § 19 InsO (Insolvenzantrag bei dauerhafter Überschuldung)**. Falls keine Anpassung erfolgt, werden viele Schuldner nicht in der Lage sein die Überbrückungskredite aus Gewinnen innerhalb der zu kurz gesetzten Fristen zurückzuführen.

Vielleicht haben Sie ja Zeit und Lust unsere Sonntagsdiskussion weiterzuführen. Ich stehe Ihnen zu jeder Zeit – gerne auch am Wochenende oder auch zu anderen „unchristlichen“ Zeiten - für ein Gespräch in Berlin oder an jedem anderen Ort zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Iserlohe

u.a. Ø Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum
buero-st-n@bmwi.bund.de; Sabine Hepperle